

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfe

a) eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

— Drucksachen V/1269, V/2600 —

b) eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

— Drucksachen V/1319, V/2601 —

Bericht des Abgeordneten Hirsch

I. Überblick

Der Bundestag hat in seiner 92. Sitzung am 3. Februar 1967 die Entwürfe in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Verkehrsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in 14 Sitzungen beraten. Er hat in seiner 54. Sitzung am 19. Oktober 1967 beschlossen, einen Unterausschuß „Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz“ zu bilden, der zwei Sitzungen abgehalten hat. Der Innenausschuß hat den Entwurf in 5 Sitzungen, der Verkehrsausschuß in 2 Sitzungen beraten. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat zu den Änderungen des Strafgesetzbuches, die der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Artikel 1 vorsieht, und zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Stellung genommen. Außerdem haben sich der Ausschuß für Arbeit und der Ausschuß für Sozialpolitik zu einzelnen Vorschriften der Entwürfe gutachtlich geäußert.

Die Schwerpunkte der Entwürfe sind

1. die Neugestaltung des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts mit dem Ziel,

- a) die in sehr vielen Nebengesetzen zersplitterten Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen und
- b) die Rechtsanwendung zu vereinfachen,
2. die Neugestaltung des Bußgeldverfahrens mit dem Ziel
 - a) die Entkriminalisierung von leichten Zuwiderhandlungen auf allen Sachgebieten zu ermöglichen und
 - b) eine rasche und einfache Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu erreichen,
3. die Umstellung von Verkehrsübertretungen und leichteren Verkehrsvergehen auf Ordnungswidrigkeiten,
4. die Erneuerung des sachlichen Rechts und des Verfahrensrechts über die Einziehung von Gegenständen und
5. die Neugestaltung der Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung, die der Rechtsausschuß über die Regierungsvorlage hinaus vorschlägt mit dem Ziel, die Unterscheidung zwischen dem Freispruch wegen erwiesener Unschuld und einem solchen mangels Beweises zu beseitigen.

Den größten Raum hat bei den Erörterungen über die Entwürfe die Umstellung der Verkehrsübertre-

tungen auf Ordnungswidrigkeiten eingenommen, die schon vor der ersten Lesung der Gesetzesentwürfe im Bundestag in der breiten Öffentlichkeit lebhaft diskutiert worden sind. Die hier von der Bundesregierung in Artikel 3 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgeschlagenen Regelungen haben neben dem Rechtsausschuß auch der Verkehrsausschuß und der Innenausschuß eingehend beraten. Der Innenausschuß hat dabei zu einzelnen Fragen, namentlich zur Ausgestaltung des Verwarnungsverfahrens, Polizeibeamte aus der Praxis angehört. Zur Unterrichtung über das sogenannte Ticket-Verfahren bei Verkehrszuwerhandlungen und über den Einsatz und die Verwendungsmöglichkeit von Datenverarbeitungsanlagen bei leichteren Verkehrszuwerhandlungen hat in der Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni 1967 eine Delegation von Mitgliedern des Innenausschusses und des Rechtsausschusses, der auch der Berichterstatter und Mitberichterstatter dieses Ausschusses angehörten, Einrichtungen der Polizei in New York und Washington besichtigt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die Entwürfe in der Fassung der Drucksachen V/2600 und V/2601 anzunehmen. Soweit diese Fassung von den Regierungsentwürfen abweicht, wird dies nachstehend angegeben und erläutert. Erwähnt sind außerdem abweichende Beschlüsse anderer Ausschüsse, wichtige Anträge, die keine Mehrheit gefunden haben, und bedeutende Erörterungen, die zu keinen Änderungen geführt haben. Dies gilt namentlich für die mit der Umstellung auf Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammenhängenden Fragen (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 3 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten). Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt außerdem einstimmig, zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Entschließungsantrag unter B. 2. anzunehmen. Bei den eingehenden Beratungen zur Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten hat sich gezeigt, daß eine rasche, einfache und gleichmäßige Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten letztlich nur durch eine sinnvolle praktische Handhabung der Verfahrensmöglichkeiten erreicht werden kann, die der Entwurf zuläßt. Wird die Zuständigkeit der Bußgeldbehörde in den Ländern möglichst einheitlich bestimmt und weitgehend zentralisiert und werden moderne technische Hilfsmittel verwendet, so können die — leider massenhaft vorkommenden — Verkehrsdelikte nach den Erfahrungen, die auch in anderen Ländern gewonnen worden sind, mit wenigen qualifizierten Kräften und mit einem geringen Kostenaufwand schnell und gleichmäßig geahndet werden. Dadurch kann zugleich die Verkehrssicherheit vergrößert werden. Bei der Einrichtung zentraler Stellen zur Bekämpfung von Verkehrsdelikten sind im übrigen auch die Bedenken, die zum Teil gegen die Zuständigkeit der Polizei erhoben sind, weitestgehend ausgeräumt.

II. Zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Vorbemerkung zum Ersten Teil

Der Rechtsausschuß hat zwar dem Vorschlag der Bundesregierung zugestimmt, diejenigen Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB), deren Anwendung auch bei Ordnungswidrigkeiten sinnvoll und geboten ist, ausdrücklich zu bestimmen, um die praktische Rechtsanwendung zu erleichtern. Er hat aber darüber hinaus beschlossen, die zahlreichen Verweisungen auf diese Vorschriften des Strafgesetzbuchs durch Übernahme ihres Wortlauts zu ersetzen. Dadurch wird die Lesbarkeit des Gesetzes wesentlich verbessert und der Praxis die Arbeit erspart, den Sinngehalt der „entsprechenden“ Anwendung zu ermitteln, was gerade im sachlichen Recht zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen kann.

Der Rechtsausschuß ist sich allerdings bewußt gewesen, daß die übernommenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs zum Teil reformbedürftig sind. Mit dieser Reform befaßt sich jedoch z. Z. der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, der seine Arbeiten noch nicht abgeschlossen hat. Es kann nicht Aufgabe der Reform des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sein, die Rechtserneuerung in den gleichen Fragen wie im Strafgesetzbuch vorweg im Ordnungswidrigkeitenrecht durchzuführen. Eine solche Lösung hat der Rechtsausschuß schon deswegen verworfen, weil sie die Einheitlichkeit eines Rechtssystems durchbrechen und zahlreiche Zweifelsfragen aufwerfen müßte. Der Übernahme des Wortlauts der schon geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs bedeutet danach nicht, daß der Gesetzgeber den jetzigen Wortlaut in allen Einzelheiten in seinem Willen aufnimmt und bestätigt. Namentlich soll die bisherige Rechtsprechung zu den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, soweit sie sich abweichend vom Wortlaut entwickelt hat, nicht in Frage gestellt werden.

Soweit die Vorschriften des Ersten Teils dieses Entwurfs von den vergleichbaren Vorschriften des geltenden Strafgesetzbuchs geringfügig abweichen, handelt es sich nur um Änderungen rein sprachlicher Art.

Die wörtliche Aufnahme einzelner Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs hat dem Rechtsausschuß zugleich Gelegenheit gegeben, genau zu prüfen, ob die Übernahme einzelner Vorschriften mit den Besonderheiten des Ordnungswidrigkeitenrechts vereinbar ist oder nicht. Dabei hat sich z. B. gezeigt, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den entschuldigenden Notstand (§§ 52, 54 StGB) im Ordnungswidrigkeitenrecht entbehrlich sind, weil die dort beschriebenen Handlungen bei der Verletzung von Bußgeldvorschriften nicht nur entschuldigt, sondern unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes stets gerechtfertigt sind. Um dies deutlich herauszustellen, hat es der Rechtsausschuß für notwendig gehalten, die Vorschriften des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (E 1962) über den rechtfertigenden Notstand (§ 39 E 1962) bereits in den vorliegenden Entwurf einzustellen (vgl. zu § 10 b).

Nach Abschluß der Reform des Strafgesetzbuchs werden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Entwurfs erneut zu überprüfen und an das neue Strafgesetzbuch anzupassen sein. Diese Aufgabe muß dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 3

Anstelle der Verweisung auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die zeitliche Geltung ist der entsprechende Inhalt dieser Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 aufgenommen (vgl. Vorbemerkung zum Ersten Teil). Der Absatz 4 erklärt in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, daß die Vorschriften über die zeitliche Geltung für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit entsprechend gelten.

Zu § 4

In Absatz 1 ist der Inhalt des § 5 StGB aufgenommen. Der Absatz 2 entspricht fast wörtlich dem § 3 Abs. 3 StGB, auf den die Fassung des Regierungsentwurfs verweist (vgl. Vorbemerkung zum Ersten Teil).

Zu § 6

Die Absätze 1 und 1 a geben den Inhalt des § 59 StGB, auf den die Fassung des Regierungsentwurfs in Absatz 1 verweist, nahezu wörtlich wieder; die Abweichungen sind nur sprachlicher Art (vgl. Vorbemerkung zum Ersten Teil).

Die Änderungen des Absatz 2, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, passen die Vorschrift über den Verbotsirrtum stärker dem Ordnungswidrigkeitenrecht an. Der Rechtsausschuß hält es für angemessener, bei der Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften nicht auf das fehlende Bewußtsein, „Unrecht zu tun“, abzustellen, sondern auf das fehlende Bewußtsein „etwas Unerlaubtes zu tun“. Bei dieser Fassung tritt nach Auffassung des Rechtsausschusses stärker in den Vordergrund, daß es sich bei den Ordnungswidrigkeiten regelmäßig nur um die Verletzung von aus praktischen Gründen geschaffenen Verbots- oder Gebotsregeln handelt, die keinen sozial-ethischen Wertmaßstäben unterliegen, während der Begriff „Unrecht“ auf eine solche Beurteilung hindeutet. Das fehlende Bewußtsein, etwas Unerlaubtes zu tun, wird bei Ordnungsverstößen vielfach darauf beruhen, daß der Täter die gesetzlichen Gebote oder Verbote nicht kennt. Dieser praktisch sehr häufig vorkommende Fall des Verbotsirrtums ist deshalb jetzt ausdrücklich genannt, um die Anwendung der Vorschrift zu erleichtern. Wenn die Unkenntnis einer Rechtsvorschrift bereits einen Tatbestandsirrtum begründet, weil das Bestehen der Rechtsvorschrift ein Tatbestandsmerkmal ist, sind die Absätze 1 und 1 a anzuwenden. Das braucht nicht besonders klargestellt zu werden.

Die übrigen Änderungen des Absatzes 2 sind redaktioneller Art.

Zu §§ 7 bis 9

Der Rechtsausschuß hat auch in diesen Vorschriften die Verweisungen auf einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs beseitigt und deren Inhalt in den Text aufgenommen (vgl. Vorbemerkung zum Ersten Teil). Die dabei vorgenommenen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu §§ 10 bis 10 b

Der Rechtsausschuß hat die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, die in der Regierungsvorlage für entsprechend anwendbar erklärt sind, aus den in der Vorbemerkung zum Ersten Teil dargelegten Gründen im Wortlaut aufgenommen, jedoch die Vorschriften über den entschuldigenden Notstand (§§ 52, 54 StGB) weggelassen und stattdessen eine Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand eingefügt. Zu den neuen §§ 10 und 10 b wird ergänzend bemerkt:

Der Rechtsausschuß ist der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, in § 10 Abs. 2 Nr. 2 herauszustellen, daß es bei den dort genannten Personen wesentlich auf das Merkmal der eigenen Entscheidungsbefugnis ankommt, nicht gefolgt, weil sich diese Einschränkung bereits aus der vorliegenden Fassung ergibt (vgl. näher die Bemerkungen dieses Berichts zu § 50 a StGB unter III Artikel 1 Nr. 7).

Zu der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand (§ 10 b) hat sich der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform gutachtlich geäußert. Er hat keine Bedenken gegen die Aufnahme dieser Vorschrift und ihrer Fassung vorgebracht. Im Rechtsausschuß ist bei der Beratung der Vorschrift, die im Entwurf 1962 als § 39 eingestellt und dort näher begründet ist, eingehend die Frage erörtert, ob die in Satz 2 vorgesehene Klausel über die Angemessenheit des Mittels erforderlich ist und ob der Rechtsgedanke, den diese Vorschrift zum Ausdruck bringen will, zutreffend ausgedrückt ist. Dabei ist die Auffassung vertreten worden, daß die Frage, ob die Handlung ein angemessenes Mittel ist, im Grunde genommen wohl darauf abziele, ob dem Träger des beeinträchtigten Rechtsgutes die zur Abwendung der Gefahr vorgenommene Beeinträchtigung zugemutet werden könne. Ein Änderungsantrag ist jedoch nicht gestellt worden. Der Rechtsausschuß hat übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß auch diese Vorschrift überprüft werden müsse, sobald die Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand im Strafgesetzbuch im Rahmen der Strafrechtsreform abschließend beraten und verabschiedet ist.

Zu § 11

Die Änderung des Absatzes 4, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, soll eine einfachere praktische Handhabung ermöglichen. Der Begriff „wirtschaftlicher Vorteil“ anstelle von „Gewinn“ und

„Entgelt“ stellt einerseits klar, daß nicht nur ein in Geld bestehender Gewinn zu berücksichtigen ist, sondern auch ein sonstiger Vorteil wirtschaftlicher Art, so z. B. eine Verbesserung der Marktposition, die der Täter dadurch erreicht, daß er andere Wettbewerber ausgeschaltet oder zurückgedrängt hat. Andererseits sollen nicht nur die nominellen Zahlungsmittel, die dem Täter zugeflossen sind, berücksichtigt werden, sondern auch seine etwaigen eigenen Aufwendungen. Der Begriff „wirtschaftlicher Vorteil“ soll schließlich den Verwaltungsbehörden und Gerichten eine einfachere Handhabung ermöglichen, weil er nicht verlangt, daß der Gewinn zahlenmäßig genau errechnet wird.

Zu §§ 16, 17

Die hier vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen, die der Rechtsausschuß auf die Empfehlung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in den §§ 40, 40 a StGB beschlossen hat (vgl. diesen Bericht unter III Artikel 1 Nr. 2).

Zu §§ 18 bis 18 e

Der Rechtsausschuß hat entsprechend seinem Grundsatzbeschluß (vgl. Vorbemerkung zum Ersten Teil) die Vorschriften des Strafgesetzbuches, die in § 18 der Regierungsvorlage für entsprechend anwendbar erklärt sind, mit den dazu beschlossenen Änderungen (vgl. diesen Bericht unter III Artikel 1 Nr. 3, 4), im Wortlaut übernommen und dabei Zweifelsfragen beseitigt, die sich aus der sinngemäßen Anwendung hätten ergeben können. Hierzu wird bemerkt:

In § 18 b Abs. 1 (Wirkung der Einziehung) ist klargestellt, daß das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht grundsätzlich auf den Staat übergeht. Diese Regelung ergibt sich zwangsläufig daraus, daß auch die Geldbußen grundsätzlich dem Staat zufließen sollen (vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 79 Abs. 2). Unter „Staat“ ist der Bund oder das Land zu verstehen, je nachdem, ob eine Verwaltungsbehörde des Bundes die Einziehung angeordnet hat oder eine sonstige Verwaltungsbehörde oder das Gericht eines Landes. Wie in § 79 Abs. 2 sind jedoch abweichende gesetzliche Regelungen erlaubt. Für sie bestimmt § 18 b Abs. 1 allgemein, daß dann der eingezogene Gegenstand der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zufällt, dessen Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

In § 18 c Abs. 3 (Selbständige Anordnung) ist die Vorschrift, die es im Bußgeldverfahren gestattet, von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abzusehen (vgl. § 40 c Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 1 des EGOWiG-Entwurfs), ausdrücklich genannt.

§ 18 d Abs. 1 Satz 2 stellt klar, daß die Entschädigungspflicht nicht stets die Staatskasse, sondern dann die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts trifft, wenn ihr der eingezogene Gegenstand nach § 18 b Abs. 1 zufällt.

Zu § 19

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat diese Vorschrift eingehend beraten und mit Mehrheit gebilligt. Auch der Rechtsausschuß hat dieser Vorschrift nach eingehender Beratung zugestimmt. Die Änderungen, die er vorschlägt, haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu §§ 20, 20 a

Die Änderungen, die der Rechtsausschuß hier vorschlägt, ergeben sich aus dem Grundsatzbeschluß, anstelle der Verweisungen auf einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs den Inhalt der zitierten Vorschriften aufzunehmen (vgl. die Vorbemerkung zum Ersten Teil).

Zu § 21

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 2, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, beruht auf der Erwägung, daß es unangemessen wäre, der Beauftragung eines Sachverständigen verjährungsunterbrechende Wirkung auch dann beizumessen, wenn der Betroffene über die Einleitung des Bußgeldverfahrens noch gar nicht unterrichtet ist. Wird ein Sachverständiger hinzugezogen und ist damit zu rechnen, daß die Ermittlungen längere Zeit in Anspruch nehmen werden, so besteht kein Hinderungsgrund, den Betroffenen vorher von der Einleitung des Bußgeldverfahrens zu unterrichten.

Der Rechtsausschuß hat die Regelung des Absatzes 2, daß nach einem bestimmten Zeitablauf die Verjährung endgültig eintreten soll, im Grundsatz begrüßt. Er ist jedoch der Ansicht, daß bei bloßen Ordnungsverstößen, deren Hergang dem Täter oft sehr bald aus dem Gedächtnis entschwindet, selbst bei sehr kurzen Verjährungsfristen das Doppelte dieser Zeit hinreichend lang bemessen ist, um die Verjährung endgültig eintreten zu lassen. Der Rechtsausschuß hat deshalb in Absatz 2 die Worte „mindestens jedoch zwei Jahre“ gestrichen.

In Absatz 3 Satz 1 ist die Verweisung auf § 68 Abs. 2 StGB durch Übernahme des Wortlauts dieser Vorschrift ersetzt (vgl. Vorbemerkung zum Ersten Teil).

Zu § 22

Die Änderungen, die der Rechtsausschuß in den Absätzen 1 bis 3 beschlossen hat, ergeben sich wieder aus dem Grundsatzbeschluß, anstelle der Verweisung auf einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs den Inhalt der zitierten Vorschriften aufzunehmen (vgl. die Vorbemerkung zum Ersten Teil).

Der neu aufgenommene Absatz 4 stellt klar, daß die Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung nicht anders beurteilt werden wie die gegen den Betroffenen festgesetzte Geldbuße selbst. Eine unterschiedliche Regelung wäre namentlich bei der Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen (§19) un-

angemessen, ebenso auch bei der Einziehung des Wertersatzes.

Zu § 25

Der neue Absatz 2 a, den der Rechtsausschuß eingefügt hat, soll verhindern, daß die in einem privaten Unternehmen oder Betrieb verantwortlich handelnden Personen im Falle der Verletzung der Aufsichtspflicht schlechter gestellt sind als diejenigen Personen, die gleiche Aufgaben in einem öffentlichen Unternehmen wahrnehmen. Eine unterschiedliche Behandlung wäre nicht gerechtfertigt. Mit dem Begriff „öffentliche Unternehmen“ sollen alle Organisationsformen der öffentlichen Verwaltung erfaßt werden, in der sie am Wirtschaftsleben aktiv teilnehmen. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen unmittelbar durch die Behörde in der Form des Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit betrieben wird oder als rechtsfähige öffentliche Anstalt oder Gesellschaft des Privatrechts, hinter denen der Verwaltungsträger steht. Maßgebend ist nur, ob das Unternehmen von der öffentlichen Verwaltung getragen wird.

Der Ausschuß für Arbeit hat empfohlen, in dem Absatz 2 Nr. 3 deutlich herauszustellen, daß die dort genannten Personen auch eine entsprechende Entscheidungsbefugnis haben müssen. Dieser Empfehlung ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt, weil sich dieses Merkmal bereits aus dem Begriff „verantwortlich“ ergibt (vgl. auch die Bemerkungen zu § 50 a StGB unter III. Artikel 1 Nr. 7).

Zu § 26

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, in dieser Vorschrift nicht nur die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23 bis 25 zu regeln, sondern ganz allgemein zu bestimmen, daß besondere Vorschriften des sachlichen Rechts und des Verfahrensrechts, die für die Verfolgung der im Rausch begangenen Handlung, der Handlung des Schutzbefohlenen oder der Pflichtverletzung gelten, auch bei der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23 bis 25 anzuwenden sind. Dadurch erübrigen sich Sonderregelungen, die im Regierungsentwurf in einzelnen Nebengesetzen enthalten sind (vgl. z. B. § 43 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes i. d. F. des Artikels 68 des EGOWiG-Entwurfs). Im einzelnen wird zu den Änderungen bemerkt:

Die Überschrift ist redaktionell dem neuen Inhalt der Vorschrift angepaßt.

Absatz 1 bestimmt allgemein, daß die Ordnungswidrigkeit nach den §§ 23 bis 25 nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt wird, wenn dies auch für die im Rausch begangene Handlung, die Handlung des Schutzbefohlenen oder die Pflichtverletzung nach § 25 gilt. Der Rechtsausschuß hat mit dieser Änderung zugleich den Vorschlag des Bundesrates aufgenommen, den § 23 in dieser Weise zu ergänzen. Eine solche Ergänzung ist jedoch auch für die §§ 24 und 25 sachgerecht.

Zu den Verfahrensvorschriften, die nach Absatz 2 auch für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach den §§ 23 bis 25 entsprechend gelten sollen, rechnen in erster Linie die Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, die in der Regierungsvorlage allein genannt sind. In Betracht kommen aber z. B. auch die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Befugnisse der Zollbehörden bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten und die gerichtliche Zuständigkeit (§§ 42, 43 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes i. d. F. des Artikels 68 des EGOWiG-Entwurfs).

Zu § 28

Die vom Rechtsausschuß zu den Absätzen 2 und 3 beschlossenen Änderungen entsprechen der Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 30

Anstelle der Verweisung auf § 3 StPO, die in Satz 2 der Regierungsvorlage vorgesehen ist, hat der Rechtsausschuß den „entsprechenden“ Inhalt des § 3 StPO in den Text aufgenommen, weil die Vorschrift so leichter verständlich ist.

Zu § 31

Der Rechtsausschuß hat zu der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 den Standpunkt vertreten, daß eine Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Verwaltungsbehörde zwar in bestimmten Fällen sachdienlich sei, daß aber die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung ohne jede Einschränkung den Verwaltungsbehörden einen unnötig weiten Ermessensspielraum gebe, der auch überflüssige und verfahrenshemmende Zuständigkeitsübertragungen erlaube. Der Rechtsausschuß hat deshalb beschlossen, in Absatz 1 Satz 2 die Worte einzufügen „wenn dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint“.

Die Änderung des Absatzes 3 Nr. 1 ist klarstellender Art. Sie entspricht einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 31 a

Der Rechtsausschuß hat die in der Regierungsvorlage als § 33 Abs. 4 eingestellte Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen unmittelbar im Anschluß an die Vorschriften über die Verfolgungszuständigkeit der Verwaltungsbehörde eingefügt und die Überschrift geändert. Damit sind die Vorschriften, die besagen, in welchen Fällen in erster Linie die Verwaltungsbehörde und in welchen Fällen in erster Linie die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen ist, zusammengefügt. Erst dann folgen die Vorschriften über die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft, über die Übernahme der

Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und schließlich über die Abgabe an die Verwaltungsbehörde.

Zu § 32

Die hier beschlossene Änderung entspricht einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Auch nach Auffassung des Rechtsausschusses wird der in der Regierungsvorlage in Absatz 1 Nr. 2 besonders aufgeführte Fall bereits von Absatz 1 Nr. 1 erfaßt, so daß die Nummer 2 überflüssig und möglicherweise sogar irreführend ist.

Zu § 33

Der Rechtsausschuß hat aus rechtssystematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen beschlossen, in dieser Vorschrift nur noch die Voraussetzungen der Übernahme der Verfolgung zu regeln. Die in der Regierungsvorlage als Absatz 3 vorgesehene Regelung über die Abgabe an die Verwaltungsbehörde ist jetzt in dem § 34 aufgenommen. Auf diese Weise sind die Fälle der Abgabe an die Verwaltungsbehörde zusammengefaßt und von denen der Übernahme getrennt. Die in der Regierungsvorlage in dem Absatz 4 vorgesehene Vorschrift über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist jetzt in dem neuen § 31 aufgenommen. Entsprechend dem veränderten Inhalt der Vorschrift ist die Überschrift geändert.

Von größerer Bedeutung ist die Änderung des Absatzes 1, die der Rechtsausschuß beschlossen hat. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollte die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit auch dann übernehmen können, wenn sie bereits im Strafverfahren mit der Sache befaßt war. In diesem Falle sollte für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit der Amtsrichter zuständig sein (§ 36 Abs. 1 i. d. F. des Regierungsentwurfs), bei dem die Staatsanwaltschaft den Erlaß eines Bußgeldbescheides zu beantragen hatte, sofern die Ermittlungen hierfür genügenden Anlaß bieten sollten (§ 52 Abs. 1, 2 i. d. F. des Regierungsentwurfs). Die für diese Regelung geltend gemachten prozeßwirtschaftlichen Erwägungen (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs in der Einleitung unter C III 2) hat der Rechtsausschuß nicht für durchschlagend angesehen, und zwar aus folgenden Gründen: Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung erspart es zwar, daß sich die Verwaltungsbehörde nochmals mit der Sache befaßt, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen bereits abgeschlossen hat. Diese Regelung macht es jedoch notwendig, daß der Amtsrichter, der über den Antrag auf Erlaß des Bußgeldbescheides zu entscheiden hätte, mit der Sache befaßt wird, obwohl die Verwaltungsbehörde das Verfahren abschließen könnte. Für die Staatsanwaltschaft entsteht keine Mehrarbeit, wenn sie die Sache an die Verwaltungsbehörde abgibt und dabei anregt, einen Bußgeldbescheid zu erlassen,

statt einen Antrag auf Erlaß eines Bußgeldbescheides beim Amtsrichter zu stellen. In diesem Falle kann aber die Verwaltungsbehörde eine Aufgabe erledigen, mit der sonst die Gerichte belastet würden. Der Rechtsausschuß hat deshalb die im § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Möglichkeit der Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft beseitigt mit der Folge, daß eine Entscheidung des Gerichts durch „Bußgeldbescheid“ nicht mehr in Betracht kommt. Damit ist die Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörde einerseits und Gericht und Staatsanwaltschaft andererseits klarer abgegrenzt. Diese Regelung hat zugleich den Vorteil, die Vorschriften des Entwurfs zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten.

Die Änderung des Absatzes 1 hat zur Folge, daß in Absatz 2 die als Nummer 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene, nicht leicht verständliche Regelung entfallen kann. Die übrigen Änderungen, die der Rechtsausschuß in Absatz 2 beschlossen hat, sind nur redaktioneller Art.

Zu § 34

Die Änderung des Absatzes 1 berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft bei einer Einstellung des Verfahrens wegen der Straftat nicht die Möglichkeit haben soll, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu übernehmen (vgl. zu § 33). Sie hat deshalb in den Fällen des § 31 a bei einer Einstellung des Verfahrens wegen der Straftat die Sache an die Verwaltungsbehörde abzugeben, falls die Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt.

Der Absatz 2 enthält in seinem ersten Halbsatz die Regelung, die bisher in § 33 Abs. 3 vorgesehen ist (vgl. zu § 33). Der neu aufgenommene Halbsatz 2 ist eine Folgeänderung des Grundsatzbeschlusses des Rechtsausschusses, daß die Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft endet, wenn sie das Strafverfahren einstellt und nur eine Ordnungswidrigkeit übrigbleibt (vgl. zu § 33).

Zu § 36

Nach der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung ist in der Vorschrift nur noch die Zuständigkeit des Gerichts für den Fall bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft die Ordnungswidrigkeit mit einer zusammenhängenden Straftat verfolgt. Da die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren enden soll, wenn nur eine Ordnungswidrigkeit übrigbleibt (vgl. zu §§ 33, 34) sind die übrigen Zuständigkeitsregelungen, die § 36 des Regierungsentwurfs enthält, gegenstandslos.

Vor § 37

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die Überschrift des Zweiten Abschnitts in „Allgemeine Verfahrensvorschriften“ zu ändern, weil der Abschnitt nach den Änderungen, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, nicht nur die für alle Verfahrens-

stadien gemeinsamen Vorschriften enthält, sondern auch solche Vorschriften, die „allgemein“ im Verfahren der Verwaltungsbehörde gelten sollen, aber z. B. nicht im gerichtlichen Verfahren.

Zu § 38

Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, in dem Absatz 2 die Worte „mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft“ zu streichen. Er ist der Auffassung, daß es mit der Stellung des Richters kaum vereinbar sei, die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens wegen „Geringfügigkeit“, wenn es sich um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelt, von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen.

Zu §§ 40 a bis 40 c

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die Form der Bekanntgabe von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, das Verfahren bei Zustellungen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen Bescheid der Verwaltungsbehörde allgemein zu regeln, um für die praktische Rechtsanwendung klare Verhältnisse zu schaffen. Der Regierungsentwurf regelt in § 54 Abs. 2, 3 und in § 56 Abs. 2 die Form der Bekanntgabe, das Zustellungsverfahren und die Wiedereinsetzung nur bei einem Bußgeldbescheid. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Verwaltungsbehörde im Vorverfahren, im Kostenfestsetzungsverfahren und im Vollstreckungsverfahren auch sonstige Maßnahmen treffen kann, so z. B. eine Beschlagnahmeordnung, die Bestellung oder Ablehnung eines Verteidigers, die Entscheidung über die Erstattung von Auslagen, die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Einziehung oder des Wertersatzes und andere Maßnahmen. Ohne eine besondere Regelung wäre es zweifelhaft, ob die Bekanntgabe der Maßnahme nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung in Verbindung mit denen der Zivilprozeßordnung geschehen sollte oder nach den Vorschriften der Verwaltungszustellungsgesetze.

§ 40 a spricht — ähnlich wie die §§ 35, 35 a StPO — den Grundsatz aus, daß die Maßnahme formlos bekanntgemacht wird, daß aber bei einem befristeten Rechtsbehelf Zustellung und Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit notwendig sind.

§ 40 b entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem § 54 Abs. 2 und 3 i. d. F. des Regierungsentwurfs und enthält in den Absätzen 3 bis 5 insbesondere eine ergänzende Regelung für den Fall, daß der Betroffene einen Verteidiger hat. Da die Strafprozeßordnung für diesen Fall besondere Zustellungsvorschriften enthält und die Ähnlichkeit des Bußgeldverfahrens zum Strafverfahren größer ist, hält es der Rechtsausschuß für sachgemäßer, eine von den Verwaltungszustellungsgesetzen abweichende Regelung zu treffen, die dem § 145 a Abs. 1, 4 und dem § 37 Abs. 2 StPO nachgebildet ist. Aus Absatz 5 Satz 1 folgt ferner, daß eine Heilung von Zustellungsmängeln nicht möglich ist, falls sich die formgerechte Zustellung nicht nachweisen läßt oder unter Verletzung zwingender Vorschriften zugestellt ist.

§ 40 c erklärt die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allgemein für anwendbar bei einem Bescheid der Verwaltungsbehörde, der durch einen befristeten Rechtsbehelf angefochten werden kann. Dazu rechnet außer dem Bußgeldbescheid z. B. die nachträgliche Anordnung über die Einziehung und der Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu § 41

Die Änderung, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, entspricht einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat und die auch der Rechtsausschuß für sachgemäß hält.

Zu § 42

Aus der Änderung des Absatzes 1 folgt, daß eine vorläufige Festnahme allein zu dem Zweck der Personenfeststellung auch zulässig ist, wenn jemand möglicherweise nur eine rechtswidrige, aber nicht vorwerfbare Tat begangen hat und dabei betroffen wird. Das ist z. B. bei einer im Vollrausch begangenen mit Geldbuße bedrohten Handlung der Fall. Der Rechtsausschuß hält es für angemessen, auch in einem solchen Falle die Personenfeststellung durch Festnahme zuzulassen, weil sonst der Täter unter Umständen überhaupt nicht verfolgt werden könnte.

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Auch der Rechtsausschuß hält sie für sachgemäß.

Zu § 43

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist der Hinweis auf die Verteidigerkonsultation im Ordnungswidrigkeitenrecht ganz allgemein nicht notwendig. Er hat deshalb die in der Regierungsvorlage enthaltene Einschränkung „in einfachen Sachen“ gestrichen. Dabei hat er auch berücksichtigt, daß der Begriff „einfache Sache“ zu praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann.

Zu § 44

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die Vorschrift als § 49 a einzustellen, weil diese Regelung nur noch im Verfahren der Verwaltungsbehörde notwendig ist. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, so endet nach dem Grundsatzbeschluß des Rechtsausschusses zu § 33 die Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft für eine etwa übrigbleibende Ordnungswidrigkeit (vgl. zu §§ 33, 34). Verfolgt die Staatsanwaltschaft jedoch die Straftat mit einer zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit und erwägt sie in einem solchen Falle, die öffentliche Klage zu erheben, so folgt bereits aus § 169 a StPO, daß sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten zu vermerken hat.

Zu § 45

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die Vorschrift über die Verwarnung in mehrfacher Hinsicht zu ändern.

Die in Absatz 1 als Satz 2 eingefügte Sollvorschrift stellt einerseits klar, daß sich die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel darauf beschränken soll, eine Verwarnung zu erteilen, weil das Verfahren auf diese Weise rasch und ohne großen Aufwand erledigt werden kann. Andererseits ist aus dem Bedingungssatz der Hinweis zu entnehmen, daß neben einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld auch eine solche ohne Verwarnungsgeld in Betracht kommt und daß deshalb zu prüfen ist, ob eine solche Verwarnung ausreichend ist oder nicht.

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht zum Teil einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat und die auch der Rechtsausschuß für sachgemäß hält. Der Rechtsausschuß hat außerdem beschlossen, anstelle der vorgeschlagenen gesetzlichen Frist für die Einzahlung des Verwarnungsgeldes eine Fristbestimmung durch die Verwaltungsbehörde vorzusehen. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Verwaltungsbehörde die von ihr gesetzte Frist verlängern und damit auch eine verspätet eingegangene Zahlung noch als rechtzeitig behandeln kann. Auf diese Weise kann sich ein förmliches Bußgeldverfahren erübrigen, wenn die Zahlung nur wenige Tage verspätet eingeht.

Die übrigen Änderungen der Absätze 2 bis 4 stellen klar, daß eine wirksame Verwarnung im Sinne des Absatzes 4 nur vorliegt, wenn sie mit der Erhebung eines Verwarnungsgeldes verbunden ist. Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erlangt also nicht die Wirkung eines Verfahrenshindernisses.

Zu § 49 a

Auf die Bemerkungen zu § 44 wird verwiesen.

Zu § 50

Der Rechtsausschuß hat den Absatz 2 als überflüssig gestrichen.

Die im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde in Betracht kommenden Maßnahmen richten sich in jedem Falle gegen eine einzelne Person, so daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 stets vorliegen. Die Gefahr einer Art „Popularklage“, die der Absatz 2 in Anlehnung an § 24 EGGVG ausschließen sollte, besteht im Bußgeldverfahren nicht.

Die in Absatz 3 beschlossenen Änderungen stellen klar, daß für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Rechtsmittel (§§ 297 bis 300, 302) sinngemäß gelten und daß die gerichtliche Entscheidung dann anfechtbar ist, wenn das Gesetz dies bestimmt. Das ist z. B. in § 88 Abs. 2 Satz 2 geschehen.

Zu § 51

Die in Absatz 2 beschlossene Änderung ergibt sich aus dem Grundsatzbeschuß des Rechtsausschusses zu § 33, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Bußgeldbescheides beim Amtsrichter, den der Regierungsentwurf vorsieht, zu beseitigen.

Der Rechtsausschuß hat in Absatz 3 — ebenso wie in § 65 Abs. 2 — die Worte „darf nur dann“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Er ist der Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft (und ebenso das Gericht; vgl. zu § 65 Abs. 2) von der Anhörung der Verwaltungsbehörde nur absehen werden, wenn nach ihrer Auffassung sicher ist, daß es auf die Fachkunde der Verwaltungsbehörde nicht ankommt. Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Fassung engt die Entscheidungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft (und des Gerichts; vgl. zu § 65 Abs. 2) in einer förmlich übertriebenen Weise ein.

Zu § 52

Die Streichung der Absätze 1 und 2 ergibt sich aus dem Beschluß des Rechtsausschusses zu § 33, wonach eine Entscheidung des Gerichts durch Bußgeldbescheid nicht in Betracht kommt (vgl. zu § 33).

Die Überschrift des § 52 hat der Rechtsausschuß dem veränderten Inhalt der Vorschrift angepaßt.

Zu §§ 53 bis 55

Der Abschnitt „Bußgeldbescheid“ ist auf Grund des Beschlusses des Rechtsausschusses zu § 33, daß eine Entscheidung des Gerichts durch Bußgeldbescheid nicht in Betracht kommt (vgl. zu § 33), wesentlich gekürzt.

Die §§ 54 und 55 erübrigen sich. Der verbleibende § 53 ist deshalb in die §§ 53 und 53 a aufgeteilt. Da eine besondere Regelung für den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde nicht mehr erforderlich ist, hat der Rechtsausschuß den Inhalt des § 54 teilweise in den § 53 a aufgenommen (vgl. Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b); der restliche Inhalt des § 54 ist auf der Grundlage des neuen § 40 b, den der Rechtsausschuß beschlossen hat, überflüssig. Die übrigen Änderungen des § 53 a haben keine wesentliche Bedeutung; Die Änderungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 1 a dienen der Klarstellung; die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung des Beschlusses zu § 83, die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 56

Absatz 2 ist wegen der allgemeinen Regelung, die der Rechtsausschuß in dem neuen § 40 c vorgesehen hat, entbehrlich.

Zu § 57

Die Änderung des Absatzes 1 ergibt sich aus dem Beschluß des Rechtsausschusses zu § 33, daß eine

Entscheidung des Gerichts durch Bußgeldbescheid nicht in Betracht kommt (vgl. zu § 33).

Der vom Rechtsausschuß neu eingefügte Absatz 3 soll den Ländern die Möglichkeit geben, bei Zuwiderhandlungen auf bestimmten Sachbereichen, namentlich denen des Straßenverkehrsrechts eine zentrale Bußgeldbehörde einzurichten, um bei massenhaft vorkommenden Ordnungswidrigkeiten das Verfahren unter Verwendung technischer Hilfsmittel möglichst einfach und ohne großen Aufwand durchführen zu können und eine möglichst gleichmäßige Ahndung sicherzustellen. Entschließen sich die Länder zur Einrichtung solcher zentralen Bußgeldbehörden, so ist die Regelung des Absatzes 1 nicht ausreichend, weil dann im Einspruchverfahren ein einziges Gericht für eine sehr große Zahl von Verfahren zuständig wäre. Dies würde nicht nur auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen, sondern wäre auch für diejenigen Betroffenen, die weit weg vom Gerichtsort wohnen, von Nachteil. Die Regelung des Absatzes 1 hätte in einem solchen Falle außerdem den Nachteil, daß vielfach Gerichte entscheiden müßten, denen die für die Beurteilung des Sachverhalts oft notwendige Ortskenntnis fehlt.

Der Rechtsausschuß hat deshalb beschlossen, den vorgeschlagenen Absatz 3 anzufügen, der die Landesregierungen ermächtigt, bei Einrichtung zentraler Bußgeldbehörden die Zuständigkeit des Gerichts abweichend von Absatz 1 entweder nach dem Wohnort oder Aufenthaltsort des Betroffenen oder nach dem Begehungsort zu bestimmen. Dabei läßt der Absatz 3 Satz 2 auch die Regelung zu, für einen größeren Bezirk ein Amtsgericht für zuständig zu erklären, um die Vorteile einer gewissen Konzentrierung (besondere Sachkunde der entscheidenden Stelle, gleichmäßige Bemessung der Geldbuße) auch für die gerichtlichen Entscheidungen nutzbar zu machen. Der Umfang der Ermächtigung ist im übrigen selbstverständlich durch die Reichweite der Rechtssetzungsbefugnis des Landesgesetzgebers begrenzt. Es ist danach z. B. ausgeschlossen, daß die Landesregierung die Zuständigkeit auch dann nach dem Wohnsitz des Betroffenen bestimmt, wenn er außerhalb des Landes liegt; denn in diesem Falle würde der Landesgesetzgeber in die Gerichtsorganisation eines anderen Landes eingreifen.

Zu § 60

Der bisherige Absatz 2 ist nach dem Beschluß des Rechtsausschusses zu § 33, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Bußgeldbescheides beim Amtsgericht zu beseitigen, gegenstandslos.

Zu § 61

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung über das Beschlußverfahren in zwei wesentlichen Punkten zu ändern:

Erstens soll eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch in den Fällen möglich sein, in denen eine höhere Geldbuße als 200 Deutsche Mark

im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Das Verfahren kann auch in solchen Fällen einfacher durchgeführt werden, wenn eine Aufklärung des Sachverhalts in einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich ist. Das von der Bundesregierung dagegen vorgebrachte Bedenken, daß in bedeutenden Sachen nicht auf das Erfordernis der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit verzichtet werden sollte, hat der Rechtsausschuß nicht für überzeugend angesehen. Er hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren nur in den Fällen in Betracht komme, in denen eine Aufklärung des Sachverhalts in einer mündlichen Verhandlung gerade nicht erforderlich ist.

Zweitens hat der Rechtsausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, daß der Richter im schriftlichen Verfahren durch „unanfechtbaren“ Beschluß entscheiden kann, beseitigt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist es bedenklich, die Anfechtungsmöglichkeit gegen die richterliche Entscheidung unterschiedlich zu regeln, je nachdem, ob im schriftlichen Verfahren oder auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden wird. Der Betroffene kann zwar dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Er wird sich jedoch nicht immer der Tragweite seiner Entscheidung bewußt sein. Im übrigen ist es nach Auffassung des Rechtsausschusses auch bedenklich, die Möglichkeit der Anfechtung der richterlichen Entscheidung davon abhängig zu machen, ob der Betroffene einer bestimmten Verfahrensart widersprochen hat oder nicht.

Aus dem Beschluß des Rechtsausschusses, auch gegen die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ein Rechtsmittel zuzulassen, und zwar in demselben Umfange wie gegen die Entscheidung auf Grund einer Hauptverhandlung, ergeben sich weitreichende Folgerungen: Nach Auffassung des Rechtsausschusses wäre es unerwünscht, das Rechtsmittelverfahren unterschiedlich zu gestalten, je nachdem, ob im schriftlichen Verfahren oder auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden worden ist. Dadurch würde die gesetzliche Regelung unübersichtlich und in ihrer praktischen Anwendung erschwert werden. Der Rechtsausschuß hat deshalb beschlossen, als einheitliches Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde vorzusehen, die aber weitgehend den Vorschriften über die Revision nachgebildet ist (vgl. zu §§ 68, 69). Als weitere Folgeänderung dieser Regelung hat der Rechtsausschuß die Absätze 3 und 4 des § 61 über die Begründung des Beschlusses an die Vorschriften über die Urteilsbegründung (vgl. § 267 StPO in Verbindung mit § 37 I) angepaßt. Denn die Anforderungen, die an die Begründung zu stellen sind, müssen dieselben sein, wenn im Rechtsmittelverfahren der Beschluß in gleicher Weise wie ein Urteil nachgeprüft wird.

Über diese Änderungen hinaus hat der Rechtsausschuß in Absatz 1 Satz 2 eine Regelung aufgenommen, die sicherstellen soll, daß der Betroffene über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen das schriftliche Verfahren hinreichend unterrichtet ist, und die zugleich verhindern soll, daß der Betroffene durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren überrascht wird.

Zu § 62

Der Regierungsentwurf sieht in Absatz 3 Satz 2 vor, daß das Gericht die Vernehmung des Betroffenen durch einen ersuchten Richter anzuordnen hat, wenn der Betroffene dies beantragt und glaubhaft macht, daß ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden kann. Der Rechtsausschuß hat beschlossen, diese Regelung als überflüssig zu streichen. Er ist der Auffassung, daß das Gericht schon auf Grund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet ist, einem solchen Antrag stattzugeben. Bei einer besonderen gesetzlichen Regelung müßte der Betroffene über die Möglichkeit eines solchen Antrages ausdrücklich belehrt werden. Dies könnte ihn aber veranlassen, den Antrag auch dann zu stellen, wenn dafür keine Veranlassung besteht. Das Verfahren würde dadurch nur unnötig verzögert werden.

Anstelle der Verweisung auf § 412 Abs. 2 StPO, die der Regierungsentwurf in Absatz 3 Satz 3 vorsieht, hat der Rechtsausschuß den Inhalt dieser Vorschrift im Wortlaut aufgenommen, weil die gesetzliche Regelung dadurch verständlicher wird.

Zu § 63

Die Änderung des Absatzes 2 folgt aus dem Grundsatzbeschluß des Rechtsausschusses, daß ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Bußgeldbescheides beim Amtsrichter nicht in Betracht kommt (vgl. zu § 33).

Anstelle der Verweisung auf § 412 Abs. 2 StPO, die der Regierungsentwurf in Absatz 4 Satz 2 vorsieht, ist auch hier der Inhalt der Vorschrift im Wortlaut wiedergegeben.

Zu § 64

Der in dem Regierungsentwurf vorgesehene Absatz 2 ist teilweise gegenstandslos, weil das Gericht nach dem Beschluß des Rechtsausschusses zu § 38 Abs. 2 das Verfahren ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen kann. Der übrige Inhalt des Absatzes 2 ist wegen des Sachzusammenhanges mit § 66 in dieser Vorschrift aufgenommen.

Zu § 65

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht derjenigen des § 51 Abs. 3 Satz 2. Auf die Bemerkungen zu § 51 wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat auch nach erneuter Beratung an seinem Beschluß festgehalten, das Institut der Nebenklage von Verwaltungsbehörden allgemein zu beseitigen (vgl. das Protokoll über die 46. Sitzung des Rechtsausschusses zu § 431 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des AOStrafÄndG-Entwurfs; Drucksache V/1812). Dieses Institut ist systemwidrig. Die Aufgabe, im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten das öffentliche Interesse zu vertreten, ist aus wohlüberlegten Gründen der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege eingeräumt.

Diese Aufgabe läßt sich nicht gleichzeitig auf andere Behörden übertragen oder aufspalten. Die früher bei Wirtschaftsstraftaten vorgesehene Nebenklagebefugnis von Verwaltungsbehörden hat der Bundestag bereits im Rahmen des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 beseitigt. Gewichtige Gründe, dieses Institut einzuführen oder gar zu erweitern, bestehen nicht. Soweit es bei Sachgebieten, die nicht zum vertrauten Arbeitsbereich der Staatsanwaltschaft gehören, auf die besondere Sachkunde einer Verwaltungsbehörde ankommt, kann diese Sachkunde durch die Beteiligung der Verwaltungsbehörde, die der § 65 Abs. 1 vorsieht, ausreichend genutzt werden.

Der Rechtsausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, den Absatz 4 zu streichen.

Zu § 66

In Absatz 2 ist die Regelung, die der Regierungsentwurf in § 64 Abs. 2 über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Rücknahme des Einspruchs vorsieht, aufgenommen (vgl. zu § 64).

Zu § 67

Die Änderung des Absatzes 3 berücksichtigt, daß der Rechtsausschuß den § 55 des Regierungsentwurfs nicht übernommen hat. Anstelle der Verweisung auf § 55 Abs. 2 ist deshalb dessen Inhalt in Absatz 4 aufgenommen.

Zu § 68

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, gegen die Entscheidung des Gerichts einheitlich als Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde vorzusehen, gleichgültig ob das Gericht durch Urteil oder im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entschieden hat (vgl. näher zu § 61). Die zu §§ 68 und 69 beschlossenen Änderungen ergeben sich weitgehend aus diesem Grundsatzbeschluß. Ergänzend wird zu den Änderungen bemerkt:

In Absatz 1 Nr. 2 ist berücksichtigt, daß auch in dem Beschluß nach § 61 eine Nebenfolge angeordnet werden kann.

In Absatz 1 Nr. 3 a ist als weiterer Rechtsbeschwerdegrund der Fall genannt, daß das Gericht den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid durch Urteil als unzulässig verworfen hat. Dadurch wird eine Lücke geschlossen, die bei der Regelung des Regierungsentwurfs entstehen würde: Nach § 59 Abs. 2 ist gegen die Verwerfung des Einspruchs die sofortige Beschwerde gegeben. Wird sie eingelegt und hebt das Landgericht darauf die Entscheidung des Amtsgerichts aus Rechtsgründen auf, so könnte das Amtsgericht in der darauf anberaumten Hauptverhandlung den Einspruch erneut als unzulässig verwerfen, weil es zwar an die Rechtsauffassung des Revisionsgerichts (oder des Rechtsbeschwerdegerichts) gebunden ist, nicht aber an die des Landgerichts. Das Verfahren kann deshalb nur dadurch sachgemäß zum Abschluß gebracht werden, daß in diesem Falle das Oberlandesgericht auf die Rechts-

beschwerde hin abschließend entscheidet, ob der Einspruch zulässig ist oder nicht.

In Absatz 1 Nr. 4 ist außerdem als besonderer Rechtsbeschwerdegrund der Fall aufgeführt, daß der Amtsrichter durch Beschluß entschieden hat, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren widersprochen hatte. Auf der Grundlage des Regierungsentwurfs, der ein Beschlußverfahren nur bei einer Geldbuße bis zu 200 Deutsche Mark zuläßt und gegen den Beschluß kein Rechtsmittel vorsieht, ist für diesen Fall eine besondere Regelung entbehrlich. Es ist nämlich allgemein anerkannt, daß gegen unanfechtbare Entscheidungen gleichwohl ein Rechtsmittel zulässig ist, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Entscheidung fehlt, so z. B. wenn die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen wird. Da aber nach dem Beschluß des Rechtsausschusses gegen die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ein Rechtsmittel zulässig ist, könnte fraglich sein, ob bei einem Widerspruch des Betroffenen gegen das schriftliche Verfahren dieses Rechtsmittel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in Nr. 1 bis 3, 5 gegeben ist oder schlechthin. Diese Frage hat der Rechtsausschuß durch Einfügung der Nummer 4 in dem zuletzt genannten Sinne entschieden.

Der Absatz 2 enthält die Änderungen, die sich aus dem neuen Absatz 1 ergeben.

In Absatz 3 sind für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision für entsprechend anwendbar erklärt, soweit der Entwurf nichts anderes bestimmt (vgl. die Bemerkungen zu § 61). Diese Generalklausel erspart es, auf zahlreiche Vorschriften der genannten Gesetze zu verweisen.

Der Absatz 4 regelt ausdrücklich, wann die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt, weil auch die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluß zu berücksichtigen ist und die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision keine entsprechende Regelung enthalten.

Die neuen Absätze 5 und 6, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, sollen das Rechtsbeschwerdeverfahren vereinfachen. Das Beschwerdegericht soll grundsätzlich durch Beschluß entscheiden, also ohne den Aufwand einer Hauptverhandlung. Es kann außerdem in der Sache selbst entscheiden und so das Verfahren rasch zum Abschluß bringen. Im Falle der Zurückverweisung kann derselbe Amtsrichter entscheiden, dessen Urteil oder Beschluß aufgehoben ist. Der Rechtsausschuß hält diese Verfahrensvereinfachung im Hinblick auf die regelmäßig weniger bedeutenden Unrechtsfolgen, um die es um Bußgeldverfahren geht, für angemessen.

Zu § 69

Die Absätze 1 bis 3 sind an den neuen § 68 redaktionell angepaßt.

Der Rechtsausschuß hat außerdem beschlossen, in dem Absatz 3 einen Satz einzufügen, der nach dem Vorbild des § 349 Abs. 2 StPO, wie ihn die Rechtsprechung auslegt, dem Beschwerdegericht die Möglichkeit gibt, den Zulassungsantrag ohne Begründung zu verwerfen, wenn es den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Wäre das Beschwerdegericht verpflichtet, in jedem Falle zu begründen, warum es die Voraussetzungen der Zulassung nicht für geboten hält, so könnte damit das beabsichtigte Ziel der Rechtsmittelbeschränkung in Bagatellsachen, nämlich die Entlastung der Oberlandesgerichte, nicht oder nicht wirksam genug erreicht werden.

Zu § 72

Die Absätze 1 und 2 sind an die geänderten §§ 65 bis 69 angepaßt. Außerdem ist in Absatz 2 der Inhalt des § 335 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO, auf den der Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs verweist, im Wortlaut aufgenommen, weil die Vorschrift so verständlicher ist.

Der Absatz 3, dessen Einfügung der Rechtsausschuß beschlossen hat, will die in § 68 Abs. 6 vorgesehene Vereinfachung, daß nämlich das Beschwerdegericht selbst in der Sache entscheiden kann, auch nutzbar machen, wenn über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten in einem Verfahren zu entscheiden ist.

Zu § 73

Die in Absatz 2 eingefügte Ergänzung berücksichtigt, daß auch das Beschwerdegericht durch Beschluß in der Sache selbst entscheiden kann. Dieser Beschluß muß für die Rechtskraft dieselbe Wirkung haben wie ein Beschluß nach § 61.

Zu § 74

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Ausschußfrist für die Wiederaufnahme des Verfahrens von 3 Jahren auf 5 Jahre zu verlängern. Damit wird die Vorschrift an die vergleichbare Regelung des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO über die Ausschußfrist für die Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage angeglichen.

Die Änderung des Absatzes 4 (Streichung der Worte „einer Verwaltungsbehörde“) berücksichtigt, daß nach dem Beschluß des Rechtsausschusses eine Entscheidung des Amtsrichters durch „Bußgeldbescheid“ nicht in Betracht kommt (vgl. zu § 33).

Zu § 76

Die hier beschlossenen Änderungen haben vorwiegend redaktionelle Bedeutung.

In Absatz 1 ist klargestellt, daß die Verwaltungsbehörde im selbständigen Einziehungsverfahren auch für die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person als Verteidiger und für die Entscheidung über die Entschädigung zuständig ist.

Dies könnte ohne ausdrückliche Regelung zweifelhaft sein, weil die Verwaltungsbehörde nach der Generalklausel des § 37 Abs. 2 grundsätzlich nur die Befugnisse der Staatsanwaltschaft hat und sonst jeweils bestimmt ist, inwieweit ihr auch Befugnisse zustehen, die sonst dem Richter vorbehalten sind.

Der Absatz 2 gibt im Wortlaut den Inhalt der Vorschriften wieder, auf die der Absatz 2 des Regierungsentwurfs verweist. Der in § 438 Abs. 2 StPO geregelte Fall des Einspruchs gegen einen Strafbefehl braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, weil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ohnehin die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden sind, die im Falle eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl gelten (vgl. § 60).

In Absatz 3 Satz 1 ist die Verweisung auf § 53 jetzt der neuen Paragraphenfolge angepaßt. In Satz 3 ist anstelle der Verweisung auf § 441 Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO der entsprechende Inhalt im Wortlaut wiedergegeben.

In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Bußgeldbescheid“ die Worte „der Verwaltungsbehörde“ gestrichen, weil nach dem Beschluß des Rechtsausschusses nur ein Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde in Betracht kommt (vgl. zu § 33). Außerdem ist klargestellt, daß das Nachverfahren in diesem Falle bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen ist, die dann allerdings die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden hat mit der Folge, daß sie im weiteren Verfahren bei Gericht die Vertretung des öffentlichen Interesses übernimmt (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2).

Die Änderung des Absatzes 5 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 77

Die Änderung des Absatzes 1 entspricht der des § 76 Abs. 1 (vgl. zu § 76).

In Absatz 2 Satz 2 ist der Inhalt des § 441 Abs. 1 Satz 1 und des § 444 Abs. 3 Satz 2 StPO, auf die der Absatz 2 der Regierungsvorlage verweist, im Wortlaut aufgenommen.

Die Verweisung des Absatzes 3 ist an die Änderung des § 76 Abs. 2 angeglichen.

Zu §§ 79, 80 a

Die Änderung der bisherigen Absätze 1 und 2 des § 79 und die Einfügung des § 80 a beruhen auf einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung gefolgt ist.

Der bisherige Absatz 3 des § 79 ist entbehrlich. Der Absatz 4 ist an die vorgeschlagenen Änderungen angepaßt.

Von größerer Bedeutung ist der neue Absatz 2, den der Rechtsausschuß eingefügt hat. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß die Festsetzung von Geldbußen auf der Strafhoheit des Staates im weiteren Sinne beruht und daß den

Verwaltungsbehörden die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nur in einem Vorschaltverfahren anstelle der Justizorgane übertragen ist. Die Regelung stellt im übrigen sicher, daß sich die Verwaltungsbehörden bei Ausübung der Ahndungsbefugnis nur von sachgemäßen Erwägungen leiten lassen. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 47 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Ebenso wie in diesen Regelungen enthält auch der Absatz 2 den Vorbehalt für eine andere gesetzliche Regelung, soweit sie aus besonderen Gründen sachgerecht erscheint (vgl. zum Beispiel Artikel 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern für Ordnungswidrigkeiten nach Gemeindegesetzungen).

In dem neuen Absatz 3, den der Rechtsausschuß beschlossen hat, ist die Vollstreckung der Einziehung einer Sache besonders geregelt, weil die Anwendung der Vorschriften der Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze zu unbefriedigenden Lösungen führen würde. Danach könnte gegen den Betroffenen oder Einziehungsbeteiligten ein Zwangsgeld festgesetzt werden, um so die Herausgabe der eingezogenen Sache zu erzwingen, statt die Vollstreckung unmittelbar darauf zu richten, den Gegenstand wegzunehmen, wie dies auch die Vollstreckungsvorschriften der Zivilprozeßordnung vorsehen.

Zu § 81

Die Änderungen passen die Vorschrift an den neuen § 80 a und an § 53 a an.

Zu § 83

Die Änderung berücksichtigt, daß auch die Geldstrafen erst nach Ablauf von 2 Wochen beigetrieben werden.

Zu § 84

Die Änderungen des Absatzes 1 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 85

Die Änderung des Absatzes 1 stellt klar, daß das Gericht, soweit ihm die Vollstreckung obliegt, nicht als Organ der Rechtsprechung tätig wird, sondern als Vollstreckungsbehörde. Im übrigen folgt aus der Änderung, daß auch der Staatsanwaltschaft sowie den Amtsanwälten die Vollstreckung zustehen kann, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende außerdem dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter.

Die Streichung des Absatzes 4 beruht auf einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat und die auch der Rechtsausschuß für sachgerecht hält.

Zu § 86

Die Änderung des Absatzes 1 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 88

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, der Vorschrift einen Absatz 2 anzufügen, der gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes einen befristeten Rechtsbehelf vorsieht. Diese Entscheidungen müssen Rechtskraft erlangen, um klare Verhältnisse zu schaffen. Der in Absatz 2 angefügte Satz 2 entspricht der Regelung des § 76 Abs. 5 und des § 92 Abs. 4 Satz 1.

Die Änderungen des Absatzes 1 sind nur redaktioneller Art. Sie ergeben sich aus dem angefügten Absatz 2.

Zu § 89

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß eine Vollstreckung der Geldbuße in den Nachlaß nicht angemessen ist. Die Regelung des Regierungsentwurfs dazu führen, daß ein Erbe den Nachlaß ausschlagen muß, nur um die Haftung für die Geldbuße zu beseitigen. Der Rechtsausschuß hält dies für keine befriedigende Lösung. Er hat deshalb die Vorschrift geändert.

Der Umkehrschluß der jetzt vorgesehenen Fassung ergibt, daß die Anordnung der Erziehung des Wertersatzes und der Abführung des Mehrerlöses auch in den Nachlaß vollstreckt werden kann. Der Ausschuß hält dies für angemessen, weil dann in dem Nachlaß zu Unrecht erlangte Werte vorhanden sind.

Zu § 91

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, den Absatz 1 um die eingefügte Nummer 3 zu ergänzen, um klarzustellen, daß die ordentlichen Gerichte auch bei Einwendungen gegen sonstige Vollstreckungsmaßnahmen zur Entscheidung berufen sind, also nicht die Verwaltungsgerichte. Wären sie zuständig, so wäre eine unerwünschte Zweispurigkeit des gerichtlichen Verfahrens möglich.

In dem neuen Absatz 2 ist der Inhalt des § 458 Abs. 3 Satz 1 StPO im Wortlaut aufgenommen.

Zu § 92

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art. Sie berücksichtigen die bei den vorangegangenen Vorschriften beschlossenen Änderungen. Die Ergänzung des § 92 Abs. 2 Nr. 2 stellt klar, daß die in § 84 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Satz 1 getroffene Regelung Vorrang hat mit der Folge, daß der Jugendrichter, dem als Vollstreckungsleiter die Vollstreckung obliegt, unter Umständen anstelle der Jugendstrafkammer entscheidet.

Zum Zehnten Abschnitt

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die Gliederung der Kostenvorschriften geringfügig zu ändern und sie in Unterabschnitte zu unterteilen. Dadurch

wird der Überblick über die Kostenvorschriften verbessert.

Zu § 93

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, in Absatz 1 die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung durch Anführung der einzelnen Vorschriften, deren sinngemäße Anwendung im Verfahren der Verwaltungsbehörde in Betracht kommt, zu ersetzen. Dadurch wird die praktische Anwendung erleichtert. Aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften, die im einzelnen genannt sind, ergibt sich zugleich, daß die dort vorgesehene Kostenentscheidung, die im gerichtlichen Verfahren das Gericht trifft, im Verfahren der Verwaltungsbehörde von ihr getroffen wird.

Die Regelung des Absatzes 1 a, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, ergibt sich zwangsläufig aus dem neuen § 79 Abs. 2: Wenn die Geldbußen in die Staatskasse fließen, dann ist es auch folgerichtig, daß den Staat auch die Kostenlast trifft, wenn einem Beteiligten notwendige Auslagen zu erstatten sind.

Die im Regierungsentwurf in Absatz 2 enthaltene Regelung ist auf Grund der Neufassung des Absatzes 1 entbehrlich. Sie folgt bereits aus der sinngemäßen Anwendung des § 467 a.

Den Absatz 3 des Regierungsentwurfs hat der Rechtsausschuß als § 95 a eingestellt (vgl. Vorbemerkung zu diesem Abschnitt).

Zu § 93 a

Der Rechtsausschuß hat in dem Entwurf eine besondere Vorschrift über das Kostenfestsetzungsverfahren aufgenommen, weil die sinngemäße Anwendung des § 464 b StPO, der in dem Satz 2 wieder auf die Zivilprozeßordnung verweist, eine Reihe von Zweifelsfragen aufwerfen und die praktische Handhabung unnötig erschweren würde. Die Vorschrift gilt nur für die Festsetzung der notwendigen Auslagen, die ein Beteiligter von einem anderen oder von der Staatskasse erlangen kann.

Zu § 94

Die Änderung des Absatzes 3 Nr. 2 hat zur Folge, daß auch die Kosten für die nicht „förmlichen“ Zustellungen erstattet werden. Dazu rechnen namentlich die Kosten für Einschreibebriefe gegen Rückschein. Auf dieses praktisch sehr einfache Zustellungsverfahren, das im übrigen auch billiger ist als die Zustellung mit einer Zustellungsurkunde, soll die Praxis nicht verzichten, was aber naheliegen könnte, wenn die Kosten für diese Zustellung nicht erstattet werden. In jedem Falle muß es sich aber um eine „Zustellung“ handeln. Die Kosten für einfache Briefe werden also niemals erstattet.

Die Änderung des Absatzes 3 Nr. 5 beseitigt ein Redaktionsversehen.

Die in Absatz 3 angefügte Nummer 10 stellt klar, daß die Verwaltungsbehörde die Kosten der Er-

zwingungshaft, die den Justizvollzugsanstalten entstehen (vgl. § 85 Abs. 1), von den Betroffenen als Auslagen anderer Behörden erhebt.

Zu § 95

Der in Absatz 1 angefügte Satz 2 sieht für den selbständigen Kostenbescheid (vgl. § 93 Abs. 2) und den Kostenfestsetzungsbescheid (§ 93 a) einen befristeten Rechtsbehelf vor, da auch diese Entscheidungen Rechtskraft erlangen müssen, um klare Verhältnisse zu schaffen.

Die übrigen Änderungen des Absatzes 1 und 2 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 95 a

Die Vorschrift entspricht dem § 93 Abs. 3 des Regierungsentwurfs. Die Gründe für die Umstellung der Vorschrift sind in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt dargelegt.

Zu § 97

Die Streichung dieser Vorschrift ergibt sich daraus, daß § 79 Abs. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs entfällt (vgl. zu § 79).

Zu § 99

Nach der Empfehlung des Bundesrats, der die Bundesregierung zugestimmt hat, soll der Entwurf 4 Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Bei dem Stand der Gesetzgebungsarbeiten ist damit zu rechnen, daß das Gesetz etwa im Mai 1968 verkündet werden wird. Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Oktober 1968 entspricht danach der Empfehlung des Bundesrates. Dieser Zeitpunkt darf nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht weiter hinausgeschoben werden, weil zahlreiche Gesetzentwürfe mit Straf- und Bußgeldvorschriften, die in den Ausschüssen des Bundestages bereits beraten sind oder deren Beratung vor dem Abschluß steht, an diesen Entwurf angepaßt sind und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen (vgl. z. B. die Bemerkungen zu Artikel 62, 67 des EGOWiG-Entwurfs unter III. dieses Berichts).

III. Zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Zu Artikel 1 — Strafgesetzbuch —

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat die in Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuchs im Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches (E 1962) in 7 Sitzungen beraten. Den vom Sonderausschuß vorgeschlagenen Änderungen hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

Zu Nummern 2 bis 3

Zu § 40 StGB

In Absatz 1 wird — ebenfalls wie in § 16 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs — auf die Klammerdefinition „(Sachen und Rechte)“ verzichtet, weil nach der Ausgestaltung der neuen Einziehungsvorschriften nicht zweifelhaft sein kann, daß der Begriff „Gegenstände“ sowohl Sachen als auch Rechte umfaßt (vgl. z. B. § 40 a Nr. 1 StGB). Ferner sind die Worte „ganz oder zum Teil“ gestrichen worden, weil die Möglichkeit einer teilweisen Einziehung nicht nur in den Fällen des § 40 StGB, sondern auch in denen des § 40 a StGB eröffnet werden muß. Deshalb ist eine allgemeine Regelung dieser Frage in § 40 b Abs. 3 StGB vorgesehen. Für diese systematische Umstellung spricht auch, daß der hier zum Ausdruck gebrachte Gedanke ein Ausfluß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist.

In Absatz 3 ist — im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs — das im Regierungsentwurf vorgeschlagene Wort „nur“ beibehalten worden, weil das Strafgesetzbuch keine dem § 1 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs entsprechende Definition der rechtswidrigen Tat enthält und es deshalb jenes Wortes zur Verdeutlichung des Gemeinten bedarf.

Zu § 40 a StGB

Die in der Nummer 1 nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Zulassung der sogenannten Dritt-einziehung in den Fällen der Zusammenhangstat hält der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Sonderausschuß für zu weitgehend. Nach dieser Regelung wäre die Einziehung möglich, obwohl die betreffende Zusammenhangstat für sich betrachtet diese Maßnahme nicht begründen könnte. Davon abgesehen ist der Begriff der „Zusammenhangstat“ zu wenig geklärt.

Ferner ist die Nummer 2 gestrichen worden. Hierfür war maßgebend, daß es sich in den hier erfaßten Fällen weder um die schuldhaft Ermöglichung des Mißbrauchs des betreffenden Gegenstandes handelt noch darum, daß der Dritte die Einziehung des Gegenstandes beim Täter vereitelt, indem er ihn in Kenntnis der Umstände erwirbt. Dem Dritten könnte deshalb in jenen Fällen kein Vorwurf im Hinblick auf ein den Gegenstand unmittelbar betreffendes Verhalten gemacht werden. Vielmehr würde der Vorwurf lediglich die ungerechtfertigte Verschaffung eines Vermögensvorteils betreffen. Vorgängen dieser Art sollte aber nicht mit Einziehungsvorschriften begegnet werden. Hinzu kommt, daß durch die in der Nummer 2 vorgeschlagenen Regelung der Eindruck entstehen könnte, als wolle der Gesetzgeber auf diesem Wege eine Art „Verdachteinziehung“ zulassen, d. h. die Einziehung auch dort ermöglichen, wo der Nachweis der in den Nummern 1 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht genügend geführt werden kann.

Zu § 40 b StGB

Die von den Ausschüssen erarbeitete Neufassung des Absatzes 1 bringt das, was hier gemeint ist, besser zum Ausdruck. Durch die Änderung des Absatzes 2 wird in allen Einziehungsfällen, also nicht nur bei der Einziehung aus Sicherheitsgründen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB), die Möglichkeit eröffnet, eine weniger einschneidende Maßnahme zu treffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. Wegen der Einfügung des Absatzes 3 wird auf die Bemerkungen zu § 40 StGB verwiesen.

Zu § 40 c StGB

In Absatz 1 ist das Wort „vorwerfbar“ als entbehrlich gestrichen worden, weil bereits in dem Merkmal „vereitelt“ zum Ausdruck kommt, daß den Handelnden ein Vorwurf trifft. Die Einfügung des neuen Absatzes 2 erscheint erforderlich, weil sonst der Täter die Wirkung der Einziehung des Gegenstandes dadurch beeinträchtigen könnte, daß er vor der Entscheidung über die Einziehung den Gegenstand mit dem Recht eines Dritten, z. B. einem Pfandrecht, belastet und auf diese Weise die wirtschaftliche Einbuße, die sonst für ihn mit der Einziehung verbunden wäre, entweder völlig oder teilweise verhindert. Sofern in einem solchen Fall das Erlöschen des Rechts des Dritten ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann (§ 41 a Abs. 2 Satz 3 StGB), besteht künftig die Möglichkeit, gegen den Täter neben der Einziehung des Gegenstandes auch die Einziehung eines dem Wert der Belastung entsprechenden Geldbetrages anzuordnen. Die Vorschrift läßt ferner zu, daß das Gericht die Leistung eines solchen Wertersatzes nicht neben, sondern an Stelle der Einziehung des Gegenstandes anordnet. Dies wird insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn der betreffende Gegenstand infolge der Belastung mit dem Recht des Dritten wirtschaftlich betrachtet keinen Vermögenswert mehr darstellt und die Einziehung nicht aus Sicherheitsgründen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB) erforderlich ist.

Die vorgesehenen Änderungen der Absätze 3 und 4 sind wegen der Einfügung des Absatzes 2 erforderlich.

Zu § 41 StGB

Der Sonderausschuß hat die im Entwurf 1962 vorgesehene Vorschrift über die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Schriften und anderen Darstellungen (§ 116) bereits beraten. Es empfiehlt sich daher, diese Vorschriften zugleich mit den neuen Einziehungsvorschriften in das geltende Recht einzufügen, zumal die Anwendung des bisherigen § 41 StGB der Praxis in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten bereitet hat. Soweit die neue Fassung von der vom Sonderausschuß für § 116 Entwurf 1962 beschlossenen abweicht, handelt es sich vor allem um redaktionelle Änderungen, die durch den Sprachgebrauch des geltenden Rechts bedingt sind. Ferner werden die den Schriften gleichstehenden „Tonträger, Abbildungen und Darstellungen“

abweichend von der im Entwurf 1962 gewählten Technik nicht durch bloße Bezugnahme auf eine allgemeine Begriffsbestimmung (vgl. § 11 Abs. 3 Entwurf 1962), sondern durch Aufführung in § 41 StGB selbst miterfaßt.

Zu § 41 a StGB

Die vorgesehene Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folge der Streichung der Nummer 2 in § 41 c Abs. 2 StGB.

Zu § 41 b StGB

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung bringt — wie § 42 StGB des geltenden Rechts — nicht genügend deutlich zum Ausdruck, ob nur die Unmöglichkeit der Verfolgung bzw. Verurteilung einer bestimmten Person aus tatsächlichen Gründen oder ob auch die aus rechtlichen Gründen gemeint ist. Durch die nunmehr vorgesehene Fassung soll diese Unklarheit beseitigt werden. Nach dem in Absatz 1 enthaltenen Grundsatz soll das selbständige Verfahren nur dann zulässig sein, wenn ein subjektives Verfahren aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann (z. B. wegen unbekanntem Aufenthalts des Täters). Von diesem Grundsatz wird in dem neuen Absatz 2 eine Ausnahme lediglich für die Einziehung und Unbrauchbarmachung aus Sicherheitsgründen gemacht. Da es sich hier um die Fälle handelt, in denen eine Gefahr für die Allgemeinheit beseitigt werden soll, erscheint es gerechtfertigt, das selbständige Verfahren auch dann zuzulassen, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann (z. B. wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung). Eine Rückausnahme ist in Satz 1 durch die Formulierung „wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt“ vorgesehen; sie liegt z. B. beim Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit vor. Eine weitere Rückausnahme enthält Absatz 2 Satz 2 für die Fälle, in denen wegen Fehlens des Antrags, der Ermächtigung, des Strafverlangens, der Anordnung der Strafverfolgung oder der Zustimmung zu ihr die Tat nicht verfolgt werden kann. In diesen Fällen sollte auch ein objektives Verfahren nicht ohne die für das subjektive Strafverfahren erforderliche Erklärung möglich sein.

Die Ersetzung des Wortes „Tat“ durch „Straftat“ in Absatz 1 soll verdeutlichen, daß ein nach dieser Vorschrift durchgeführtes selbständiges Verfahren eine nicht nur rechtswidrige, sondern auch schuldhaftige Tat voraussetzt. Demgegenüber genügt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 eine bloß rechtswidrige Tat, wie sich aus der Verwendung des Wortes „Tat“ in Satz 2 und aus der in § 40 Abs. 3 enthaltenen Formulierung „nur eine ... mit Strafe bedrohte Handlung“ sowie aus der entsprechenden Fassung in § 41 StGB ergibt. Die sonst vorgeschlagenen Änderungen sind nur sprachlicher Art.

Zu § 41 c StGB

Die Gründe für die Änderung der Nummer 1 sowie die Streichung der bisherigen Nummer 2 sind

in den Bemerkungen zu § 40 a StGB angegeben. Die Änderung der (neuen) Nummer 2 hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 4

§ 42 StGB

In Absatz 1 sind nach dem Wort „Gegenstandes“ entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu die Worte „oder des Wertersatzes“ eingefügt worden, um auch gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung die Einziehung des Wertersatzes zu ermöglichen.

Zu Nummer 5

§ 42 q StGB

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Sonderausschusses schlägt der Rechtsausschuß die Streichung der Vorschrift vor. Beide Ausschüsse sind der Ansicht, daß die Vorschrift überflüssig ist, weil sie nur einen Hinweis auf § 19 des OWiG-Entwurfs enthält und keinen eigenen sachlichen Gehalt hat.

Zu Nummer 7

§ 50 a StGB

Der Ausschuß für Arbeit hat in seiner Stellungnahme empfohlen, § 50 a Abs. 2 Nr. 2 StGB so zu fassen, daß neben dem Merkmal der „eigenen Verantwortung“ auch das Merkmal der eigenen Entscheidungsbefugnis ausdrücklich genannt werden sollte, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beauftragten zu begründen. Demgegenüber sind der Rechtsausschuß und der Sonderausschuß der Ansicht, daß die Beauftragung eines Arbeitnehmers durch den Betriebsinhaber, „in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen“, wesensnotwendig die Einräumung einer entsprechenden Entscheidungsbefugnis voraussetze und daß deshalb an dieser Fassung, die inzwischen auch in zahlreichen anderen Gesetzen in den bisherigen Vorschriften über das „Handeln für einen anderen“ verwendet worden ist, festgehalten werden sollte.

Zu Nummern 8 bis 15

§§ 86, 98, 98 a, 101 Abs. 2, §§ 101 a, 104 b Abs. 1, § 109 i Abs. 2, § 109 k StGB

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die Einziehungsvorschriften des Staatsschutzrechts zweckmäßigerweise im Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache V/898) geän-

dert werden sollten, der z. Z. im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform beraten wird.

Zu Nummer 16 a

§ 145 StGB

Die Vorschrift soll entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat, aufgehoben werden, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 17

§ 152 StGB

Es erscheint sachlich gerechtfertigt, in § 152 StGB die Einziehung der in § 151 StGB bezeichneten Fälschungsmittel ebenfalls zwingend vorzuschreiben. Würden sie nicht eingezogen, so bliebe die Gefahr bestehen, daß sie erneut zur Herstellung von Falschgeld verwendet würden.

Zu Nummer 18

§ 184 StGB

Die Neufassung des § 41 StGB (Nummer 2 a) macht es notwendig, den Wortlaut des § 184 StGB entsprechend anzupassen. Dabei ist die bisherige Nummer 1 in zwei Nummern aufgeteilt und der bisherige Katalog der Tathandlungen in Anlehnung an § 220 Nr. 3 Entwurf 1962 erweitert worden. Die Ausdehnung des Tatbestandes auf die Fälle, in denen jemand eine unzüchtige Schrift vervielfältigt, bezieht oder an einen anderen gelangen läßt, um sie zu verbreiten, beruht auf der Überlegung, daß sich diese Fälle in ihrem sachlichen Unrechtsgehalt nicht von denen des Herstellens und Vorrätighaltens unterscheiden. Die Erfassung der Fälle des Einführens und Ausführens entspricht Artikel 1 der Genfer Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 289). Die nach geltendem Recht fehlende Möglichkeit, solche Fälle zu verfolgen und die Schriften einzuziehen, hat sich in der Praxis als sehr nachteilig erwiesen.

Abweichend von der bisher in § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB gewählten Technik werden in Anlehnung an § 220 Entwurf 1962 die „Tonträger, Abbildungen und Darstellungen“ nicht unmittelbar nach den Schriften aufgeführt, sondern diesen in Absatz 1 Satz 2 gleichgestellt. Aus diesem Grunde ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 geändert worden.

In der Einziehungsvorschrift des Absatzes 3 braucht die Nummer 1 des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr aufgeführt zu werden, da in den Fällen der jetzigen Nummern 1 und 1 a die allgemeine Einziehungsvorschrift des § 41 StGB Anwendung findet.

Zu Nummer 25 a

§ 298 StGB

Der dem § 298 StGB angefügte Absatz 5 läßt die Einziehung der Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, ausdrücklich zu. Wegen der Notwendigkeit dieser Ergänzung wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs unter Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Artikel 1 Nr. 8 bis 28 verwiesen. In Satz 2 wird § 40 a StGB ausdrücklich für anwendbar erklärt; insoweit wird ebenfalls auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu dieser Vorschrift verwiesen.

Zu Artikel 2 — Strafprozeßordnung

Der Rechtsausschuß hat die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen der Strafprozeßordnung zum Anlaß genommen, weitere Änderungen zu beschließen, die besonders vordringlich erscheinen und mit der Materie des Entwurfs im Zusammenhang stehen (vgl. zu Nummern 3 a bis e, 7 a, 12 a bis 19).

Zu Nummer 3 a

§ 110 StPO

Nach der bisherigen Fassung des § 110 StPO darf die Staatsanwaltschaft die bei einer Durchsuchung aufgefundenen Papiere, also auch die Geschäftspapiere nur einsehen, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Verweigert er die Durchsicht, so sind die Papiere in seiner Gegenwart in einem Umschlag zu versiegeln und an den Richter abzuliefern, der das Schriftgut sichtet und die für die Untersuchung bedeutsamen Papiere der Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß, da sie auf der Vorstellung von einer einfachen und übersichtlichen Buchführung beruht, bei deren Durchsicht der Richter mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand auch in der Lage ist, die für die Untersuchung erheblichen Teile auszusondern. Heute ist jedoch wegen des Umfangs der Buchführung und der Korrespondenz bei größeren Betrieben schon das Verschließen der Papiere und der Handelsbücher in einem Umschlag nicht mehr möglich. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb eine Änderung des § 110 Abs. 1 StPO vor, wonach der Staatsanwaltschaft künftig die Durchsicht von Geschäftspapieren ohne Genehmigung des Inhabers zustehen soll. Die Regelung ist auf solche Geschäftspapiere beschränkt, die nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren sind. Welche Geschäftspapiere hiermit gemeint sind, ergibt sich namentlich aus § 44 des Handelsgesetzbuches. Hinsichtlich der persönlichen Papiere bleibt es bei der bisherigen Regelung; sie dürfen nur vom Richter durchgesehen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 folgt aus der Änderung des Absatzes 1. Künftig können die Beamten des Polizeidienstes die aufgefundenen Ge-

schaftspapiere auch der Staatsanwaltschaft zur Durchsicht übersenden.

Zu Nummer 3 b

§ 111 a Abs. 1 StPO

In der gerichtlichen Praxis, insbesondere in ländlichen Gegenden, hat sich ein zunehmendes Bedürfnis dafür herausgestellt, von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen zu können. Dies ist bisher nur bei der endgültigen Entziehung auf Grund des § 42 n Abs. 2 StGB möglich. Ob diese Vorschrift bei der vorläufigen Entziehung analog angewendet werden kann, ist in der Praxis umstritten. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit werden gegen eine umfassende vorläufige Entziehung Bedenken erhoben. Die unklare Rechtslage hat zu einer gewissen Rechtsunsicherheit und zu der vor allem verkehrspolitisch mißlichen Folge geführt, daß die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis oftmals völlig unterblieben ist, wenn eine spätere Einschränkung der Sperre nach § 42 n Abs. 2 StGB abzusehen war. Um derartige Folgen künftig zu vermeiden, empfiehlt der Rechtsausschuß, in den § 111 a Abs. 1 StPO eine dem § 42 n Abs. 2 StGB entsprechende Regelung einzufügen.

Zu den Nummer 3 c, 3 d

§§ 127 a, 132 StPO

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Einfügung der §§ 127 a, 132 StPO zielt darauf ab, gewisse Mängel zu beseitigen, die nach den geltenden Vorschriften über die Sicherstellung der Strafverfolgung zutage getreten sind und die der Praxis namentlich bei der Verfolgung von Verkehrszuwerhandlungen durchreisender Ausländer große Schwierigkeiten bereiten.

Das geltende Recht kennt zur Sicherstellung der Strafverfolgung einer Person, die in der Bundesrepublik keinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, nur die Institute der Verhaftung und der vorläufigen Festnahme. Bei der Verhaftung hat allerdings der Richter die Möglichkeit, den Vollzug des Haftbefehls auszusetzen und weniger einschneidende Maßnahmen anzuordnen, namentlich eine Sicherheitsleistung. Diese Regelung ist in zweifacher Hinsicht unzureichend. Danach ist z. B. ein ausländischer Kraftfahrer vorläufig festzunehmen und dem Richter vorzuführen, selbst wenn keine Freiheitsstrafe oder keine freiheitsentziehenden Maßnahmen zu erwarten sind, gleichwohl aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen (§ 113 Abs. 1, 2 Nr. 2 StPO). Dieses Ergebnis ist unbefriedigend, und zwar besonders dann, wenn das Amtsgericht vom Tatort weit entfernt liegt oder der Richter nicht sofort erreichbar ist (z. B. zur Nachtzeit). Denn in solchen Fällen ist auch die vorläufige Festnahme ein erheblicher Eingriff für den Beschuldigten, auf den verzichtet wer-

den sollte, wenn die Sicherstellung der Strafverfolgung durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann. Bei Zuwiderhandlungen durchreisender Ausländer sind solche Fälle nicht selten. Ist andererseits wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Haftgrund nicht gegeben, so besteht z. B. keine Möglichkeit, die Verfolgung der Tat eines ausländischen Kraftfahrers sicherzustellen. Auch dieses Ergebnis befriedigt nicht. Die vorgesehenen §§ 127 a und 132 wollen beide Nachteile vermeiden.

Der § 127 a gibt den Polizeibeamten die Befugnis, von einer vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO abzusehen oder sie nicht mehr aufrechtzuerhalten, wenn z. B. nur eine Geldstrafe in Betracht kommt und der Beschuldigte Sicherheit leistet und einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt. Diese Regelung entspricht weitgehend dem § 434 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877). Der Rechtsausschuß des Bundesrates hatte sich schon früher dafür ausgesprochen, diese Regelung zu verallgemeinern und in die Strafprozeßordnung aufzunehmen, da sich das Fehlen einer solchen Vorschrift besonders bei der Verfolgung ausländischer Kraftfahrer nachteilig bemerkbar mache (vgl. Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 21. Mai 1964, Kurzprotokoll der 276. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 27. Mai 1964 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze — AO-StPO-AG — BR-Drucks. 227/64). Der vorgeschlagene § 127 a StPO macht den § 434 AO entbehrlich. Diese Vorschrift soll daher im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze, der z. Z. im Finanzausschuß des Bundestages beraten wird, gestrichen werden (vgl. auch die Bemerkungen zu den Artikeln 46, 47 bis 50).

Der neue § 132 behandelt den oben genannten zweiten Fall, daß nämlich die Voraussetzungen eines Haftbefehls — wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — nicht vorliegen. Es ist nicht einzusehen, warum man in einem solchen Falle ganz darauf verzichten soll, die Strafverfolgung sicherzustellen, nur weil die Freiheitsentziehung ein zu weitgehendes Mittel ist. Der § 132 StPO läßt deshalb in diesem Falle die Anordnung einer Sicherheitsleistung und notfalls die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu. Diese Maßnahmen stehen sicher nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, die Durchführung eines sonst praktisch nicht möglichen Verfahrens sicherzustellen, in dem eine Geldsanktion zu erwarten ist. Die hier vorgesehene Regelung gilt nach § 37 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs auch im Bußgeldverfahren, also auch bei den künftigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ausländischer Kraftfahrer. Der Rechtsausschuß erfüllt so zugleich ein Anliegen des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme zu § 37 des OWiG-Entwurfs gebeten hat, im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf

welche Weise die Verfolgung ausländischer Kraftfahrer sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 3 e

§ 268 c StPO

Die Unkenntnis der Regelung über die Berechnung des Fahrverbots nach § 37 StGB hat in der Praxis vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Das Fahrverbot wird zwar sofort mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; seine Dauer wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an dem der inländische Führerschein zur amtlichen Verwahrung oder der ausländische Fahrausweis zur Eintragung des Fahrverbots vorliegt (§ 37 Abs. 4 StGB). Für die Betroffenen, die aus Unkenntnis dieser Regelung den Führerschein nicht abgeliefert, aber das Fahrverbot befolgt haben, ist praktisch eine Verlängerung des Fahrverbots eingetreten. Dies soll mit der vom Rechtsausschuß empfohlenen Einfügung des § 268 c StPO, der eine Pflicht zur Belehrung vorsieht, künftig verhindert werden.

Zu Nummer 7 a

§ 409 Abs. 1 StPO

Nach dem Satz 2, der dem § 409 Abs. 1 StPO angefügt wird, sollen die Belehrungspflichten, die nach § 268 Abs. 2 und § 268 c StPO im ordentlichen Verfahren für die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung eines Fahrverbots gelten, auch im Verfahren bei Strafbefehlen Anwendung finden.

Zu Nummer 9

Zu § 430 StPO

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß in § 430 Abs. 3 Satz 3 StPO der § 265 StPO insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt werden muß, da die Vorschrift nicht ohne weiteres mit dem entsprechenden § 154 a Abs. 3 StPO verglichen werden kann. Bei der Einziehung von Gegenständen kann es um Werte von erheblicher Bedeutung gehen; auch kann die Beteiligung von Einziehungsinteressenten in Betracht kommen.

Zu § 431 StPO

Die für Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagene Fassung dient lediglich der näheren Konkretisierung. Eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung zu § 431 Abs. 2 StPO alter Fassung ist damit nicht beabsichtigt.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, soll der neu eingefügte Absatz 2 a sicherstellen, daß die Verfahrensbeteiligung der juristischen Person oder Per-

sonenvereinigung auch dann angeordnet wird, wenn die Einziehung des Wertersatzes gegen sie in Betracht kommt.

Die Ergänzung in Absatz 5 soll schließlich klarstellen, daß die Vorschrift nur bei der Einziehung eines Gegenstandes, nicht aber des Wertersatzes anzuwenden ist.

Zu § 434 StPO

In Absatz 1 Satz 2 StPO soll die Einfügung des § 218 StPO sicherstellen, daß auch dem Verteidiger eine Terminsachricht (vgl. § 435 Abs. 1 StPO) zuzustellen ist.

Zu § 435 StPO

Für die vom Rechtsausschuß zu Absatz 1 beschlossene Änderung ist maßgebend, daß der Einziehungsbeteiligte, dessen Verfahrensbeteiligung einmal angeordnet ist, einen Anspruch darauf hat, daß ihm der Termin zur Hauptverhandlung bekanntgegeben wird. Stößt dies auf Schwierigkeiten, so soll das Gericht verpflichtet sein, dem Einziehungsbeteiligten den Termin zur Hauptverhandlung durch öffentliche Zustellung bekanntzumachen.

Zu § 436 StPO

Zu § 436 Abs. 1 Satz 1 StPO schlägt der Rechtsausschuß vor, die Verhandlung ohne den Einziehungsbeteiligten nur dann zuzulassen, wenn er trotz ordnungsgemäßer Terminsachricht nicht erschienen ist, weil sonst sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werden könnte.

Zu § 437 StPO

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 4 soll verhindern, daß eine Entscheidung im Beschlußverfahren ohne Einverständnis der Beteiligten möglich ist.

Zu § 440 StPO

Die Änderung des Absatzes 1 ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 11

§ 444 StPO

§ 444 Abs. 2 Satz 2 StPO ist nur redaktionell geändert worden.

Zu Nummer 12

§ 462 StPO

Die Änderung ist ebenfalls nur redaktioneller Art.

Zu den Nummern 12 a bis 19 — Änderung der Kostenvorschriften —

Die geltende Regelung über die Erstattung der Kosten des Angeklagten im Falle seines Freispruchs wird schon seit längerer Zeit als unbefriedigend, ja als unangemessen angesehen. Es widerspricht den allgemeinen Regeln des Prozeßrechts, daß derjenige, gegen den ein Verfahren anhängig gemacht worden ist, mit der Begründung, er sei einer Straftat hinreichend verdächtig, die ihm in diesem Verfahren notwendigerweise erwachsenen Auslagen in der Regel selbst tragen soll, obwohl er freigesprochen worden ist. Eine Pflicht zur Auslagenerstattung besteht nach geltendem Recht nur dann, wenn das Verfahren die Unschuld des Angeklagten ergeben oder dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Der Umstand aber, daß der erhobene Verdacht nicht ausgeräumt ist, darf jedoch nicht zu Lasten des Angeklagten gehen. Denn in dem Strafverfahren ist es nicht die Sache des Angeklagten, seine Unschuld zu beweisen oder die Verdachtsgründe auszuräumen, sondern umgekehrt die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane zu prüfen, ob ein Beweis für die Schuld des Angeklagten geführt werden kann, wenn ein hinreichender Verdacht besteht. Dies folgt insbesondere aus Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet wird, daß der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist. Gelingt es in dem gerichtlichen Verfahren nicht, diese Unschuldsvermutung zu widerlegen, so besteht sie fort. Es ist dann aber nur folgerichtig, den Freigesprochenen auch hinsichtlich der Erstattung seiner Auslagen als Unschuldigen anzusehen. Das erscheint im übrigen deswegen recht und billig, weil es von dem Willen des Angeklagten und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln oft völlig unabhängig ist, ob es ihm gelingt, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe auszuräumen oder nicht.

Der Rechtsausschuß hat deshalb bei der Beratung der Kostenvorschriften des OWiG-Entwurfs einstimmig beschlossen, die bisherige Regelung für das künftige Bußgeldverfahren nicht gelten zu lassen. Er ist bei näherer Erörterung dieser Frage allerdings zu dem Ergebnis gelangt, daß eine unterschiedliche Regelung im Bußgeldverfahren einerseits und im Strafverfahren andererseits nicht gerechtfertigt wäre. Deshalb hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen, die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung in diesem Entwurf zu ändern mit dem Ziel, den sich im Kostenpunkt unterschiedlich auswirkenden Freispruch wegen erwiesener Unschuld und den mangels Beweises zu beseitigen und zugleich die Folgerungen zu ziehen, die sich aus der neuen Regelung für das Rechtsmittelverfahren und die Rücknahme der öffentlichen Klage ergeben.

Dieser Grundsatzbeschluß des Rechtsausschusses macht es notwendig, auch die Verfahrensvorschriften über die Kostenentscheidung etwas anders als im geltenden Recht zu gestalten. Zugleich erschien es angezeigt, bestimmte Fragen des Umfangs der notwendigen Auslagen ausdrücklich zu regeln, um von vornherein eine einheitliche praktische Hand-

habung sicherzustellen. Die Änderungen und Ergänzungen lassen es sinnvoll erscheinen, auch den Aufbau der Kostenvorschriften etwas zu ändern.

Die geänderten Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung gelten für das künftige Bußgeldverfahren entsprechend, wie sich aus § 37 Abs. 1 und § 93 des OWiG-Entwurfs ergibt.

Zu § 464 StPO

Nach geltendem Recht (§ 467 Abs. 4, 5 StPO) entscheidet das Gericht im Falle des Freispruchs über die Frage, wer die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt, durch einen besonderen Beschluß, der erst nach Rechtskraft des Sachurteils bekanntgemacht wird und gegen den die sofortige Beschwerde zulässig ist. Diese Regelung will den Unterschied zwischen einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld und dem mangels Beweises dadurch mildern, daß die Art des Freispruchs in dem Urteil selbst nicht in Erscheinung tritt. Da der Rechtsausschuß beschlossen hat, den unterschiedlichen Freispruch der Sache nach zu beseitigen, entfällt der Grund dafür, die Entscheidung über die Kosten von der Sachentscheidung zu trennen.

Der neu eingefügte Absatz 2 bestimmt deshalb in Ergänzung des bisherigen Absatzes 1, daß das Gericht die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, in dem Urteil oder in dem Beschluß trifft, der das Verfahren abschließt. Diese Regelung gilt nicht nur für die Kostenentscheidung im Falle des Freispruchs nach § 467, sondern auch für die nach dem neuen § 465 Abs. 2 sowie die Kostenentscheidung für das Rechtsmittelverfahren nach § 473.

Der neue Absatz 3 läßt gegen die Kostenentscheidung aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens die sofortige Beschwerde zu. Das mit dem Sachurteil befaßte Rechtsmittelgericht soll jedoch zugleich für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständig sein, weil es sich aus prozeßwirtschaftlichen Gründen empfiehlt, daß über die Rechtsmittel zugleich entschieden wird.

Den bisherigen Absatz 2 des § 464 hat der Rechtsausschuß als § 464 b eingestellt.

Zu § 464 a StPO

Die Vorschrift enthält die sachlich zusammengehörenden Regelungen über den Umfang der Kosten und Auslagen. Sie sind aus systematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen hier zusammengefügt.

Absatz 1 Satz 1 enthält die allgemeine Begriffsbestimmung der Kosten des Verfahrens. Absatz 1 Satz 2 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 465 Abs. 1 Satz 3 überein.

Der Absatz 2 will bei dem Begriff der notwendigen Auslagen, der in zahlreichen Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung verwendet ist, die möglichen Zweifelsfragen entscheiden, ob und in welchem Rahmen die Zeitversäumnis des Beschuldigten zu entschädigen und die durch die Beauftragung eines

Rechtsanwalts erwachsenen Auslagen zu erstatten sind. Diese bisher im Gesetz unregulierten Fragen werden künftig insbesondere deswegen große praktische Bedeutung erlangen, weil nach der neuen Regelung bei einem Freispruch und bei einem erfolgreichen Rechtsmittel die notwendigen Auslagen des Angeklagten grundsätzlich von der Staatskasse zu tragen sind. Eine ausdrückliche Regelung dieser Fragen soll eine einheitliche praktische Handhabung sicherstellen (vgl. die Vorbemerkungen zu den Nummern 12 a bis 19).

Die durch eine Zeitversäumnis entstandenen Auslagen sollen nach der Nummer 1 dem Angeklagten in gleicher Weise erstattet werden wie einem Zeugen. Eine unterschiedliche Regelung erscheint nicht angemessen. Bei der Nummer 2 ergibt die Verweisung auf § 91 Abs. 2 ZPO, daß die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig sind, allerdings nur im Rahmen der gesetzlichen Gebührenregelung. Welche Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens als erstattungsfähig anzusehen ist, hängt dabei von den Umständen des Einzelfalles ab, namentlich von dem Umfange der Sache und der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Der Rechtsausschuß hat die Frage geprüft, ob auch die mit einem Rechtsanwalt vereinbarten Gebühren erstattungsfähig sein sollen. Er hat die Auffassung vertreten, daß es den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts über die Erstattung notwendiger Auslagen widersprechen und auch im Ergebnis zu weit gehen würde, die in einer freien Gebührenvereinbarung bestimmten Gebühren als erstattungsfähig anzusehen, soweit sie den festgelegten Gebührenrahmen übersteigen.

Zu § 464 b StPO

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem § 464 Abs. 2. Der Rechtsausschuß hat sie aus systematischen Gründen umgestellt.

Zu § 465 StPO

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 ist in dem neuen § 464 a Abs. 1 als Satz 2 aufgenommen und deshalb hier gestrichen.

Der neue Absatz 2 entspricht der Regelung, die nach dem Regierungsentwurf als Absatz 1 Satz 2 und 3 aufgenommen werden sollte. Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, dieser Regelung zuzustimmen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Ermessensvorschrift jedoch in eine Mußvorschrift umzuwandeln. Wenn es unbillig wäre, den Angeklagten mit den Kosten zu belasten, so darf das Gericht nicht nur die Möglichkeit haben, den Angeklagten von diesen Kosten zu befreien. Es muß vielmehr eine solche Entscheidung treffen, um die Unbilligkeit nicht eintreten zu lassen.

Außerdem hat der Rechtsausschuß beschlossen, die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung dahin zu ergänzen, daß sie entsprechend auch für die notwendigen Auslagen des Angeklagten gilt. Diese Ergänzung ergibt sich zwangsläufig aus dem grundlegenden Beschluß, wonach die notwendigen Aus-

lagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen sind, soweit die gegen ihn gerichtete Untersuchung zu seinem Gunsten ausfällt.

Zu § 466 StPO

Der Rechtsausschuß hat auch hier die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Ermessensvorschrift in eine Mußvorschrift geändert, weil es stets unbillig wäre, einen Mitangeklagten mit Auslagen zu belasten, die durch die ausschließlich gegen einen anderen Mitangeklagten vorgenommenen Untersuchungshandlungen entstanden sind.

Zu § 467 StPO

Die Neufassung des § 467 StPO bildet das Kernstück der neuen Kostenregelung (vgl. Vorbemerkungen zu den Nummern 12 a bis 19).

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß nicht nur die Kosten, sondern auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last fallen, wenn er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wird.

Der neue Absatz 2 Satz 1 entspricht sachlich dem früheren Absatz 1 Halbsatz 2. Der weiterhin angefügte Satz 2 stellt klar, daß dem Angeklagten im Falle der schuldhaften Säumnis die ihm insoweit entstandenen Auslagen ebenfalls nicht erstattet werden.

Von entscheidender Bedeutung für die neue Regelung ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die notwendigen Auslagen des Angeklagten ausnahmsweise nicht der Staatskasse auferlegt werden oder werden können, wenn er freigesprochen, außer Verfolgung gesetzt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Der Rechtsausschuß hat entsprechend seinem Grundsatzbeschuß (vgl. Vorbemerkungen zu den Nummern 12 a bis 19) mit großer Mehrheit den Standpunkt vertreten, daß es nicht darauf ankommen darf, ob gegen den Angeklagten trotz des Freispruchs noch ein mehr oder weniger großer Verdacht vorliegt. Er hat außerdem einstimmig die Auffassung vertreten, daß es auch nicht darauf ankommen darf, ob sich der Angeklagte nach den getroffenen Feststellungen einer groben Unredlichkeit oder Unsittlichkeit „schuldig“ gemacht hat (vgl. in diesem Sinne § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft), oder einer Straftat, die aber aus Rechtsgründen (z. B. infolge Verjährung oder fehlenden Strafantrages) nicht verfolgt werden könne. Eine solche Einschränkung wäre nicht folgerichtig und würde den Grundgedanken, auf dem die neue Regelung beruht (vgl. die Vorbemerkungen zu den Nummern 12 a bis 19), widersprechen: Wenn es allein darauf ankommt, ob der Strafprozeß, der dem Angeklagten gemacht worden ist, mit Erfolg im Sinne der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs durchgeführt worden ist oder nicht, so darf keine Rolle spielen, aus welchen Gründen der staatliche Strafanspruch nicht durchgesetzt werden konnte. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob

das festgestellte Verhalten des Angeklagten unsittlich oder unredlich gewesen ist. Denn Gegenstand des Strafprozesses ist eben nicht die Untersuchung und Feststellung eines unsittlichen oder unredlichen Verhaltens, sondern allein die Untersuchung und Feststellung einer strafbaren Handlung.

Der Rechtsausschuß hat deshalb mit großer Mehrheit die Auffassung vertreten, daß ein rechtfertigender Grund dafür, den Angeklagten mit seinen notwendigen Auslagen trotz des Freispruchs zu belasten, allein in seinem prozessualen Verhalten erblickt werden kann. Wenn der Angeklagte durch unlauteres Verhalten die Erhebung der öffentlichen Klage selbst veranlaßt hat, dann ist es berechtigt, daß er im Falle des Freispruchs seine Auslagen selbst trägt. Dazu rechnet einmal der Fall, daß der Angeklagte in einer Selbstanzeige vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Unter dieser Voraussetzung ist es stets angemessen, daß er seine Auslagen selbst trägt (Absatz 3 Satz 1). Im übrigen kann es angemessen sein, die notwendigen Auslagen des Angeklagten nicht der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat (Absatz 3 Satz 2). Aus dem Begriff „verschweigen“ folgt, daß sich der Angeklagte der entlastenden Umstände bewußt gewesen sein muß und die Angabe dieser Umstände in Kenntnis dessen, daß sie ihn wesentlich entlasten würden oder zumindest könnten, absichtlich oder wenigstens billigend in Kauf nehmend unterlassen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat. Hat sich der Angeklagte dagegen überhaupt nicht zur Sache eingelassen, so sollen ihm daraus auch in kostenrechtlicher Hinsicht keine Nachteile erwachsen, weil allein aus dem Umstand, daß der Angeklagte sich nicht zur Sache geäußert hat, keine Schlüsse für die Würdigung des Sachverhalts gezogen werden dürfen.

Der Rechtsausschuß hat sich mit großer Mehrheit dagegen ausgesprochen, über die in Absatz 3 beschriebenen Ausnahmefälle hinaus eine allgemeine Unbilligkeitsklausel aufzunehmen, die es gestatten würde, unter besonderen Umständen die Auslagen des Angeklagten der Staatskasse nicht aufzuerlegen. Eine solche Regelung müßte notwendigerweise etwas unbestimmt sein und könnte deshalb wieder die Auslegung zulassen, daß eine „grobe Unbilligkeit“ schon dann gegeben sei, wenn trotz des Freispruchs starke Verdachtsgründe geblieben seien oder festgestellt sei, daß der Angeklagte zumindest unredlich oder unsittlich gehandelt hat. Gerade eine solche praktische Handhabung möchte der Rechtsausschuß verhindern.

Nach Absatz 4 steht es im Ermessen des Gerichts, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es das Verfahren auf Grund einer Vorschrift einstellt, die dies nach seinem Ermessen zuläßt. Dazu rechnet namentlich der Fall der Einstellung wegen Geringfügigkeit, aber auch der Fall der Einstellung nach § 153 c Abs. 2 StPO. Die Umstände des Einzelfalles können

hier so verschieden sein, daß sich eine starre Kostenregelung nicht empfiehlt.

Zu § 467 a StPO

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung ist der des neuen § 467 angepaßt.

Der Rechtsausschuß hat darüber hinaus beschlossen, in dem Absatz 2 die Möglichkeit der Kostenerstattung auf die Fälle zu erweitern, in denen dem Beschuldigten das Schlußgehör gewährt und anschließend das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird. Die Regelung des geltenden Rechts ist in dieser Hinsicht unbefriedigend. Gegen sie ist insbesondere geltend gemacht worden, daß sie den Beschuldigten dazu veranlassen könnte, von der Möglichkeit des Schlußgehörs auch bei Vorliegen entlastender Umstände keinen Gebrauch zu machen, sondern diese Umstände erst nach erhobener öffentlicher Klage vorzubringen, weil dies für ihn aus kostenrechtlichen Gesichtspunkten günstiger sei. Dies will die neue Regelung vermeiden.

Der Absatz 3 enthält eine Ermessensvorschrift, die es dem Gericht gestattet, die einem Nebenbeteiligten, also z. B. einem Einziehungsbeteiligten, erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten aufzuerlegen. Diese Regelung entspricht der des Regierungsentwurfs. Eine starre Kostenregelung ist in diesem Falle nicht angebracht, weil die Umstände des Einzelfalles ganz verschieden sein können.

Der Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 467 a Satz 2. Das hier vorgesehene Rechtsmittel ist auf alle jetzt geregelten Fälle der Kostenentscheidung erweitert.

Zu § 469 StPO

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, § 469 Abs. 1 in eine Mußvorschrift umzuwandeln, soweit es sich um die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen handelt. In diesem Sinne wird die Vorschrift, die in der Rechtsprechung keine große Bedeutung erlangt hat, im Schrifttum bereits jetzt ausgelegt. Hinsichtlich der notwendigen Auslagen eines Nebenbeteiligten verbleibt es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Ermessensvorschrift. Die Erstattung der notwendigen Auslagen eines Nebenbeteiligten kommt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 z. B. dann nicht in Betracht, wenn sich jemand als Einziehungsinteressent an dem Verfahren beteiligt hat und sich nachträglich herausstellt, daß er gar nicht Inhaber des behaupteten Rechts, über dessen Einziehung zu entscheiden war, gewesen ist.

Zu §§ 471, 472 StPO

Der bisherige § 471 Abs. 5 ist wegen der allgemeinen Regelung, die der neue § 464 a Abs. 2 enthält, überflüssig. Die Änderung des § 472 Abs. 1 Satz 2 paßt die Vorschrift an die neue Fassung des § 471 an.

Zu § 472 b StPO

Die Änderung des Absatzes 1 beseitigt ein Redaktionsversehen, das der Regierungsentwurf enthält.

Zu § 473 StPO

Die Neufassung des § 473, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, ergibt sich weitgehend aus dem Grundsatzbeschuß, die Kostenregelung im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren den allgemeinen Regeln des Prozeßrechts anzugleichen und deshalb auch im Rechtsmittelverfahren die Pflicht zur Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen allein davon abhängig zu machen, ob das Rechtsmittel Erfolg gehabt hat, nicht aber davon, ob die erstrebte Freistellung von dem Teilausspruch des angefochtenen Urteils einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder fehlenden begründeten Verdachts oder nur einem Freispruch mangels Beweises vergleichbar ist.

Die Einzelausgestaltung der Vorschrift beseitigt eine Reihe von Zweifelsfragen, die sich bei der Auslegung des bisherigen § 473 ergeben haben.

Zu Artikel 3 — Straßenverkehrsgesetz

Der Rechtsausschuß begrüßt einstimmig die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts, die der Regierungsentwurf mit der Umstellung der Verkehrsübertretung auf Ordnungswidrigkeiten vorschlägt. Damit wird endlich auch im Verkehrsrecht eine Neuordnung geschaffen, die der Rechtsausschuß in vielen anderen Rechtszweigen seit langem beschlossen hat, so z. B. im Wirtschaftsrecht, im Arbeitsrecht, im Gesundheitsrecht und in vielen anderen Sachgebieten. Der Rechtsausschuß hält es für unangemessen, bloße Ordnungsverstöße, die nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung nicht als (kriminell) strafwürdig angesehen werden, die aber andererseits zum Schutz unserer Bürger bekämpft werden müssen, durch den Strafrichter mit einer Kriminalstrafe geahndet werden. Solche Verstöße sollen nur mit einer Geldbuße gerügt werden, und zwar durch die Stelle, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung jeweils zuständig ist.

Mit der Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts wird nach Auffassung des Rechtsausschusses auch ein wesentliches Anliegen der Strafrechtsreform vorweg verwirklicht, nämlich die Beschränkung des Kriminalstrafrechts auf die wirklich strafwürdigen Fälle. Daß die Trennung des Strafrechts vom Ordnungsunrecht richtig ist und daß den Verwaltungsbehörden mit der Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen keine unangemessene oder rechtsstaatlich sogar bedenkliche Aufgabe übertragen wird, hat erst kürzlich das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 6. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 626) zur Strafbefugnis der Finanzämter erneut bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß zwischen einer Kriminalstrafe und einer Geldbuße ein wesentlicher Unterschied besteht und daß den Verwaltungsbehörden die Festsetzung von bloßen Geldbußen zuerkannt werden kann.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ermöglicht nach Auffassung des Rechtsausschusses eine angemessene, rasche und gleichmäßige Ahndung der

massenhaft vorkommenden leichten Verkehrswiderhandlungen. Sie trägt so auch zu einer besseren Verkehrserziehung bei. Zugleich beseitigt die neue Regelung die jetzt bestehende „Justizoptik“, die dadurch entsteht, daß ein Richter lediglich auf Grund eines Strafvorschlages der Polizeibehörde eine Strafverfügung erläßt, obwohl ihm auf Grund der formularmäßig zugeleiteten Kurzanzeige eine nähere Prüfung des Sachverhalts kaum möglich ist.

Zu Nummer 1

§ 4 Abs. 3 StVG

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Änderung stellt sicher, daß die Verwaltungsbehörde — ebenso wie im geltenden Recht — an die im Strafverfügungsverfahren und in der jugendrichterlichen Verfügung ergangene gerichtliche Entscheidung auch insoweit gebunden ist, als sich die Entscheidung auf die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht.

Zu Nummern 6, 7

Zu § 24 StVG

Der Rechtsausschuß hat in Übereinstimmung mit den mitberatenden Ausschüssen der Umstellung sämtlicher Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten in § 24 StVG zugestimmt. Er hat sich insbesondere nicht der gelegentlich erhobenen Forderung angeschlossen, sogenannte „schwere“ oder „unfallträchtige“ Verkehrsverstöße von der Umstellung auszunehmen. Der Ausschuß hielt dies schon aus praktischen Erwägungen für unzumutbar. Selbst solche Verkehrsverstöße, die leicht oder häufig zu Unfällen führen, können nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bloße Ordnungsverstöße sein, so daß ihre Herausnahme aus der Umstellung und damit ihre zwangsläufige Einordnung als Vergehenstatbestände unangemessen wäre. Die Abgrenzung harmloser und weniger gefährlicher Verstöße von den übrigen „schweren“ Verstößen würde in Ermangelung eindeutiger Abgrenzungsmerkmale oft zu Schwierigkeiten führen, die nicht nur den Polizeibeamten auf der Straße überfordern, sondern vor allem im weiteren Verfahrensablauf auch vermeidbare Kompetenzschwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen zur Folge hätten. Außerdem müßten für die Ahndung der „schweren“ oder „unfallträchtigen“ Verstöße, würden sie zu Vergehen aufgewertet, weiter die Gerichte zuständig bleiben; das Verfahren könnte deshalb bei diesen Delikten entgegen dem mit der Umstellung und der Neugestaltung des Bußgeldverfahrens auch angestrebten Zweck gerade nicht vereinfacht und beschleunigt werden. Indessen kommt es nach Ansicht des Rechtsausschusses gerade aber auch bei diesen Verstößen weniger auf eine etwa besonders strenge als vielmehr auf eine rasche und umfassende Ahndung an.

Der in Absatz 1 Satz 2 eingefügte Satz berücksichtigt, daß es nicht möglich sein wird, die Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, also namentlich die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, bereits bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 3 dem Erfordernis der Rückverweisung anzupassen. Vergleichbare Regelungen enthalten der § 11 des Lebensmittelgesetzes und der § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung.

Zu § 25 StVG

Die gegen die Zulassung des Fahrverbots bei den künftigen Verkehrsordnungswidrigkeiten von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken sind bei den Beratungen eingehend erörtert worden. Das gleiche gilt für die Empfehlung des Verkehrsausschusses, die Anordnung eines Fahrverbots nur besonders qualifizierten Beamten vorzubehalten, sowie die des Innenausschusses, das Fahrverbot, wenn es überhaupt der Verwaltungsbehörde überlassen werden soll, jedenfalls auf vier Wochen zu beschränken.

Der Rechtsausschuß hat die Überzeugung gewonnen, daß auf das Fahrverbot, gegen dessen Verwendung im Bußgeldverfahren als Nebenfolge weder durchgreifende dogmatische noch rechtsstaatliche Bedenken bestehen, auch im Bußgeldverfahren nicht verzichtet werden kann. Bei „grob oder beharrlich“ begangenen Verstößen, bei denen es allein anwendbar sein soll, können Geldbußen selbst in fühlbarer Höhe nicht immer die Wirkung eines Fahrverbots ersetzen, zumal hier künftig die Möglichkeit entfällt, auf Freiheitsentzug zu erkennen. Die Anordnung eines Fahrverbots bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann auch nicht dem Gericht überlassen bleiben, nachdem sich der Ausschuß gegen den Erlaß eines Bußgeldbescheides durch das Gericht ausgesprochen hat (vgl. den Grundsatzbeschuß zu § 33 des OWiG-Entwurfs in diesem Bericht unter III.). Im übrigen ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß es schon deswegen unbedenklich ist, der Verwaltungsbehörde die Anordnung eines Fahrverbots zu überlassen, weil den Verwaltungsbehörden auch jetzt schon die Befugnis zusteht, die viel einschneidendere Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen. Die näheren Bestimmungen darüber, daß die Anordnung eines Fahrverbots — wie es der Verkehrsausschuß angeregt hat — nur besonders qualifizierten Beamten vorzubehalten ist und welche Beamten dazugehören, werden im Rahmen der zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Organisationsvorschriften der Länder zu treffen sein. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Eine Beschränkung der Verbotsfrist grundsätzlich auf vier Wochen hielt der Ausschuß nicht für zweckmäßig, da dann Fälle von besonderem Gewicht nicht genügend wirksam geahndet werden könnten. Der Betroffene hat im übrigen stets die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, wenn er die Entscheidung der Verwaltungsbehörde für nicht gerechtfertigt hält. Eine Belastung der Justiz etwa durch vermehrte Einsprüche ist nach Ansicht des Rechtsausschusses

nicht zu befürchten, da sich die praktische Handhabung der Verwaltungsbehörden und die der zuständigen Einspruchsgerichte sehr bald aufeinander einspielen werden. Der Rechtsausschuß folgt daher im Ergebnis der Regierungsvorlage zu Absatz 1.

Zu Absatz 2 hat der Rechtsausschuß beschlossen, den Inhalt der Vorschriften, auf die der Regierungsentwurf verweist, in den vorgeschlagenen Absätzen 2 bis 6 im Wortlaut aufzunehmen, weil dies die Verständlichkeit der Regelung und ihre praktische Anwendung erleichtert.

Der neue Absatz 7 übernimmt die im ordentlichen Strafverfahren in § 268 c StPO (Artikel 2 Nr. 3 e des EGOWiG-Entwurfs) neu eingeführte Pflicht zur Belehrung über den Beginn der Verbotsfrist auch für das Bußgeldverfahren.

Zu § 26 StVG

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelung zugestimmt, und zwar im wesentlichen aus den Gründen, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats dargelegt sind. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß diese Regelung den Ländern einen genügenden Spielraum läßt, um die Zuständigkeitsvorschriften der unterschiedlichen Organisation der Polizeibehörden in den einzelnen Ländern anzupassen. Die insbesondere von einigen Polizeiorganisationen gegen diese Zuständigkeitsregelung vorgebrachten Bedenken teilt der Rechtsausschuß nicht.

Der Rechtsausschuß ist allerdings in Übereinstimmung mit dem Innenausschuß der Ansicht, daß die Zuständigkeit der Bußgeldbehörde in den Ländern möglichst weitgehend zentralisiert werden sollte. Dies würde nicht nur dazu beitragen, die gegen die Polizeilösung vorgebrachten Bedenken weitestgehend auszuräumen; eine Zentralisierung der Bußgeldbehörde wäre außerdem eine notwendige Voraussetzung für den im Laufe der Zeit ohnehin unumgänglichen Einsatz moderner Datenverarbeitungsanlagen. Auf den hierzu einstimmig gefaßten Entschließungsantrag unter B. 2. der Drucksache V/2601 und die entsprechenden Ausführungen unter I. dieses Berichts wird verwiesen.

Der Empfehlung des Verkehrsausschusses, aus praktischen Erwägungen auch der Bahnpolizei ausdrücklich die Befugnis einzuräumen, bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn begangen würden, Verwarnungsgelder nach den §§ 45 ff. des OWiG-Entwurfs zu erheben, ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt. Nach eingehender Erörterung der Problematik, insbesondere auch der hiermit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen, ist der Rechtsausschuß zu der Ansicht gelangt, daß eine solche Regelung im Hinblick auf die Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlich bedenklich und im übrigen weder zweckmäßig noch erforderlich ist.

Der Rechtsausschuß hat in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Verkehrsausschusses beschlossen, die Verfolgungsverjährung bei Verkehrsord-

nungswidrigkeiten abweichend von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des OWiG-Entwurfs auf drei Monate festzusetzen und dies in dem neuen Absatz 3 bestimmt. Die kurze Verjährungsfrist von drei Monaten trägt nach Ansicht des Rechtsausschusses dazu bei, die beabsichtigte schnelle Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im Gegensatz zu anderen Ordnungswidrigkeiten in aller Regel sofort entdeckt werden, zu fördern.

Zu § 27 StVG

Der Rechtsausschuß vermag der Empfehlung des Bundesrates, die Vorschrift zu streichen, nicht zuzustimmen. Er ist vielmehr der Ansicht, daß ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften sicherzustellen, daß die häufig und in einer gewissen Gleichartigkeit vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsverfahren möglichst gleichmäßig behandelt werden. Der Rechtsausschuß hat daher diese Regelung einstimmig gebilligt.

Außerdem hält es der Rechtsausschuß für zweckmäßig, eine möglichst weitgehende Anwendung des Verwarnungsverfahrens sicherzustellen. Dem soll die in dem neu angefügten Absatz 2 getroffene Regelung Rechnung tragen.

Der Empfehlung des Innenausschusses, die vom Bundesminister für Verkehr zu erlassenden „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erteilung einer Verwarnung“ lediglich für den Regelfall gelten zu lassen, sollte auch nach Ansicht des Rechtsausschusses in den Verwaltungsvorschriften entsprochen werden. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es jedoch insoweit nicht. Das gilt auch für die weitere Empfehlung des Innenausschusses, einheitliche Rahmenrichtlinien für die Höhe der Geldbuße in einem unteren Bereich zu schaffen. Dies kann den zuständigen Landesbehörden überlassen bleiben.

Zu § 28 StVG

Die Kernfrage dieser Vorschrift, in welchem Umfang künftig Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg einzutragen seien, ist sehr eingehend geprüft worden. Dabei hat der Rechtsausschuß insbesondere den Vorschlag des Bundesrates, die Eintragungsgrenze gegenüber dem Regierungsentwurf von 20 auf 50 DM zu erhöhen sowie die entgegengesetzte Empfehlung des Innenausschusses berücksichtigt, die Regelung des Regierungsentwurfs keinesfalls einzuschränken oder zu mildern.

Der Rechtsausschuß hat sich dem Regierungsentwurf angeschlossen. Er ist dabei davon ausgegangen, daß bei einer Anhebung der Eintragungsgrenze über 20 DM hinaus die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen nicht mehr unberücksichtigt bleiben könnten. Die Frage der Eintragung würde dann aber weitgehend von den Einkommensverhältnissen und weniger vom Zweck des Registers bestimmt werden. Das Ziel des Verkehrszentralregisters besteht hauptsächlich darin, den zuständigen Stellen das erforder-

liche Tatsachenmaterial zu verschaffen, damit sie im Interesse der Verkehrssicherheit die notwendigen verkehrserzieherischen und verkehrspolitischen Maßnahmen treffen können, so namentlich die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von mehrfach registrierten Kraftfahrern, die Belehrung und Verwarnung solcher Kraftfahrer und notfalls ihre Ausschaltung aus dem Straßenverkehr. Dieser Zweck kann nur durch eine möglichst umfassende und schematisch zu handhabende Regelung erreicht werden. Es würde allerdings zu weit gehen, auch geringfügige Ordnungswidrigkeiten, namentlich solche des ruhenden Verkehrs, einzutragen. Sie sollen möglichst im Verwarnungsverfahren gerügt werden, dessen praktische Anwendung weit ausgedehnt werden soll. Um dies sicherzustellen, hat der Rechtsausschuß beschlossen, in § 45 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs und in § 27 StVG ergänzende Vorschriften einzufügen, die gewisse Richtlinien für die praktische Handhabung des Verwarnungsverfahrens enthalten. Die Aufstellung eines Katalogs der einzutragenden bzw. nicht einzutragenden Verstöße im Gesetz selbst erwies sich als undurchführbar.

In den Nummern 4 bis 6 hat der Rechtsausschuß entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, jeweils hinter dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Worte „oder Fahrerlaubnis“ eingefügt.

Zu § 30 StVG

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung, die deutlich machen soll, daß nicht das Verkehrszentralregister als solches, sondern lediglich die Eintragungen bestimmten Verwertungsbeschränkungen unterliegen.

Zu Artikel 6

Durch die Aufhebung der §§ 7 und 8 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote entsteht zwischen der Bußgeldvorschrift (§ 6) sowie den ergänzenden Vorschriften über die Einziehung (§ 9) und über die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 10) eine Lücke. Der Rechtsausschuß hat deshalb aus systematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen die bisher in den §§ 9 und 10 enthaltenen Regelungen mit der Bußgeldvorschrift zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengefaßt.

Zu Artikel 7

§ 25 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen i. d. F. des Artikels 7 Nr. 4 des Regierungsentwurfs, welcher der Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenkläger einräumt, muß entfallen, da der Rechtsausschuß beschlossen hat, das Institut der Nebenklage zu beseitigen (vgl. die Bemerkungen zu § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs unter II dieses Berichts).

Zu Artikel 7 a

Zu Nummern 1 und 2

Nach § 17 Abs. 5 und § 18 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) hat ein strafgerichtliches Urteil bestimmte Auswirkungen auf das Disziplinarverfahren: Der Freispruch im Strafverfahren schafft in einem begrenzten Umfang ein Verfahrenshindernis für das Disziplinarverfahren; die tatsächlichen Feststellungen, auf denen ein Strafurteil beruht, sind für das Disziplinarverfahren in der Regel verbindlich. Eine entsprechende Regelung für die gerichtliche Entscheidung im Bußgeldverfahren ist bisher nicht erforderlich gewesen, da das Gericht nach geltendem Recht bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde nur daraufhin nachprüft, ob er zulässig oder begründet ist; es trifft also keine eigene Entscheidung auf Grund einer Hauptverhandlung.

Nach der Umgestaltung des Bußgeldverfahrens im Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verliert der Bußgeldbescheid im Falle des Einspruchs die Bedeutung einer Entscheidung. Er ist nur noch eine Verfahrensgrundlage, die den Prozeßgegenstand bestimmt. Wie im Strafbefehlsverfahren wird in der Regel auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, nur ausnahmsweise durch Beschluß, entschieden (§§ 60, 61 des OWiG-Entwurfs), dessen Rechtskraft aber auch die strafrechtliche Seite erfaßt (§ 73 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs). Aus diesen Gründen hat der Rechtsausschuß beschlossen, in § 17 Abs. 5 und § 18 BDO das Urteil im Bußgeldverfahren einem solchen im Strafverfahren gleichzustellen und in § 17 Abs. 5 BDO zu bestimmen, daß auch der Freispruch durch Beschluß die gleiche Wirkung wie ein freisprechendes Urteil hat. Dabei ist davon auszugehen, daß die Freispruchswirkung des Beschlusses hinsichtlich der Umstände, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen könnten, im späteren Disziplinarverfahren auch eine Bindungswirkung in tatsächlicher Hinsicht hat; denn nur dann hat die Freispruchswirkung im späteren Disziplinarverfahren wirklich Bestand.

Zu Nummer 3

Aus den Gründen, die in Nummer 1, 2 genannt sind, soll auch in § 99 BDO das Urteil im Bußgeldverfahren dem Strafverfahren gleichgestellt werden.

Zu Artikel 14 a

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird der Straftatbestand des § 8 der Verordnung über Wein in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt.

Zu Artikel 25

Der Rechtsausschuß hält die von der allgemeinen Verjährungsregelung (§ 20 Abs. 1 des OWiG-Ent-

wurfs) abweichende Vorschrift über die Verjährung in § 30 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes nicht für erforderlich und hat sie deshalb gestrichen.

Zu Artikel 26

Das Selbstschutzgesetz ist bisher nicht in Kraft gesetzt worden (§ 72 Abs. 1 des Selbstschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 17 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967, Bundesgesetzbl. I S. 1259, 1281). Seine Aufhebung ist in § 18 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (Drucksache V/2585) vorgesehen. Der Rechtsausschuß hat deshalb beschlossen, von der Anpassung der Bußgeldvorschriften des Selbstschutzgesetzes an die Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abzusehen.

Zu Artikel 27

Der Rechtsausschuß ist in Übereinstimmung mit dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform der Auffassung, daß die in § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften enthaltene Einziehungsvorschrift wegen der in dem neuen § 41 Abs. 3 StGB (Artikel 1 Nr. 2 a) getroffenen allgemeinen Einziehungsregelung überflüssig ist; er hat deshalb den § 21 Abs. 4 gestrichen.

Zu Artikel 30

§ 20 des Vereinsgesetzes soll im Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes, der z. Z. im Sonderausschuß beraten wird, neugefaßt werden (vgl. auch zu Artikel 1 Nr. 8 bis 15). Aus diesem Grunde hat der Rechtsausschuß davon abgesehen, die Vorschrift in diesem Entwurf durch eine besondere Einziehungsregelung zu ergänzen.

Zu Artikel 33 a

Die in der Nummer 2 vorgeschlagene Änderung ist nur redaktioneller Art. Die in Nummer 1 vorgesehene Aufhebung des § 15 des Statistikgesetzes ist bereits in § 140 Abs. 2 Nr. 7 des Regierungsentwurfs enthalten.

Zu Artikel 33 b

Nach § 49 des OWiG-Entwurfs kann auch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren in bestimmten Fällen einen Verteidiger bestellen. Aus diesem Grund ist nach Auffassung des Rechtsausschusses die in Nummer 1 vorgeschlagene Ergänzung des § 49 BRAO erforderlich, wonach auch der im Bußgeldverfahren zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt verpflichtet ist, die Verteidigung zu übernehmen.

Die in der Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 118 BRAO beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderungen des § 17 Abs. 5 und § 18 der Bundesdisziplinarordnung in Artikel 7 a Nr. 1 und 2. Auf die Bemerkungen zu diesem Artikel wird verwiesen.

Zu Artikel 33 c

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze — Drucksache V/1812 — sieht im Zuge der Umwandlung leichter Vergehenstatbestände des Steuerstrafrechts in Ordnungswidrigkeiten auch die Umwandlung des Tatbestandes der unbefugten Steuerberatung vor (vgl. § 409 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19). Der Rechtsausschuß hat bei der Mitberatung dieses Entwurfs der Umstellung zugestimmt. Er war aber der Auffassung, daß der Tatbestand des Artikels 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes, der die unerlaubte Rechtsberatung unter Strafe stellt, gleich behandelt werden müsse (vgl. Kurzniederschrift über die 69. Sitzung am 9. Februar 1968). Er hat deshalb beschlossen, Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes wie vorgeschlagen zu ändern. Die Abweichungen von der bisherigen Fassung sind nur sprachlicher Art.

Zu Artikel 34 a

Die vorgeschlagene Änderung des § 29 Nr. 3 der Vergleichsordnung soll klarstellen, daß neben Geldstrafen auch Geldbußen, Ordnungsstrafen und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, im Vergleichsverfahren nicht geltend gemacht werden können. Als Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, kommen z. B. die Einziehung des Wertersatzes (§ 40 c StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2; § 18 a des OWiG-Entwurfs) oder die Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG 1954) in Betracht.

Zu Artikel 34 b

Die in den Nummern 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen der Konkursordnung dienen der Klarstellung (vgl. zu Artikel 34 a). Abweichend von § 29 Nr. 3 der Vergleichsordnung und § 63 Nr. 3 der Konkursordnung sind jedoch in § 226 Abs. 2 Nr. 2 der Konkursordnung Geldbußen und Zwangsgelder nicht aufgeführt. Hierfür ist maßgebend, daß nach § 89 des OWiG-Entwurfs eine Geldbuße in den Nachlaß des Betroffenen nicht vollstreckt werden kann und daß auch die Vollstreckung eines Zwangsgeldes nach dem Tode des Pflichtigen gegen dessen Erben nicht in Betracht kommt.

Die in der Nummer 3 vorgesehene Aufhebung des § 244 der Konkursordnung ist bereits in Artikel 140 Abs. 2 Nr. 8 des Regierungsentwurfs enthalten.

Zu Artikel 34 c

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStfÄndG — Drucksache V/1812) bestimmt in Artikel 16 Abs. 5, daß rechtskräftige Straferkenntnisse wegen solcher Steuervergehen, die nach dem genannten Entwurf in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, nicht mehr in das Strafregister einzutragen und die bereits eingetragenen Straferkenntnisse auf Antrag zu tilgen sind. Der Bundesrat hat sich in einer Entschließung zu Artikel 16 Abs. 5 des AOStfÄndG-Entwurfs für eine allgemeine Regelung im Straftilgungsgesetz ausgesprochen, da auch bei der Umwandlung anderer Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten eine solche Regelung sachgemäß sei. Dieser Auffassung hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen und deshalb beschlossen, § 8 des Straftilgungsgesetzes wie vorgechlagen zu ergänzen.

Zu Artikel 34 d

Wegen der anderen systematischen Einordnung des bisherigen Artikels 138 wird auf die Bemerkungen zu den Artikeln 138, 139 verwiesen.

Zu Nummern 3, 5

Die Änderungen des § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 GKG dienen lediglich der Klarstellung. Sie entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 138 Nr. 3 und 5 des Regierungsentwurfs, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 5 a

In § 87 GKG wird lediglich die Verweisung an die geänderten Vorschriften der Strafprozeßordnung (vgl. Artikel 2 Nr. 12 c) angepaßt.

Zu Nummer 6

Nach § 68 Abs. 5 Satz 1 des OWiG-Entwurfs entscheidet das Beschwerdegericht künftig über die Rechtsbeschwerde grundsätzlich durch Beschluß. Für diesen Fall sieht der angefügte Satz 2 des § 88 Abs. 2 GKG eine besondere Gebührenregelung vor. Die Änderung des § 88 Abs. 3 GKG ist nur redaktioneller Art.

Zu Artikel 34 e

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Justizbeitragsordnung ist redaktioneller Art. Die zu § 1 Abs. 4 der Justizbeitragsordnung vorgeschlagene Ergänzung ist deshalb erforderlich, weil künftig auch die Gerichte Geldbußen festsetzen können und deren Beitreibung zusammen mit den Kosten des Verfahrens in Betracht kommt.

Zu Artikel 34 f

Wegen der anderweitigen systematischen Einordnung des bisherigen Artikels 139 wird auf die Bemerkungen zu den Artikeln 138, 139 verwiesen.

Zu Nummer 1 a

In § 96 Abs. 1 BRAGEbO ist die Verweisung an die geänderten Vorschriften der Strafprozeßordnung (vgl. Artikel 2 Nr. 12 c) angepaßt.

Zu Nummern 1 b, 1 c

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 6. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 626) die Befugnis der Finanzämter, wegen eines Steuervergehens in einem Strafbescheid oder in einer Unterwerfungsverhandlung eine Geldstrafe festzusetzen, für verfassungswidrig erklärt. Daraus folgt, daß auch auf anderen Rechtsgebieten die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht mehr zulässig ist (vgl. z. B. nach dem Postgesetz). Deshalb ist (104 BRAGEbO, der die Gebühren des Rechtsanwalts im Verwaltungsstrafverfahren regelt, überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden. Entsprechend ist die Überschrift des 7. Abschnitts geändert worden.

Zu Artikel 36

Die in der Nummer 1 vorgeschlagene Änderung des § 102 der Patentanwaltsordnung beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderungen des § 17 Abs. 5 und § 18 der Bundesdisziplinarordnung in Artikel 7 a Nr. 1 und 2. Auf die Bemerkungen zu diesem Artikel wird verwiesen.

Zu Artikel 37

Die Änderung des Artikels 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes soll — wie auch die Änderung der Einziehungsvorschriften des Staatsschutzrechtes — im Achten Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommen werden (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 8 bis 15).

Zu Artikel 37 a

Durch die in der Nummer 1 beschlossenen Änderung des § 42 Abs. 1 JGG soll die bisherige Zweifelsfrage geklärt werden, ob die in § 42 JGG geregelte örtliche Zuständigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn andere Gesetze für bestimmte Zuwerdhandlungen eine besondere Zuständigkeitskonzentration vorsehen (vgl. z. B. § 426 AO). Für eine ausdrückliche Regelung dieser Frage, die der Rechtsausschuß im bejahenden Sinne entschieden hat, hatte sich auch der Bundesrat anläßlich der Beratung des AOStfÄndG-Entwurfs ausgesprochen (vgl. Anlage 2 der Drucksache V/1812 unter Nummer 4).

Die in der Nummer 2 vorgesehene Änderung ist bereits in Artikel 140 Abs. 2 Nr. 12 des Regierungsentwurfs enthalten.

Zu Artikel 39 a

In § 11 des Sprengstoffgesetzes wird, abweichend vom geltenden Recht, die Einziehung nur dann zugelassen, wenn eine Straftat, also eine auch schuldhaftige Handlung, vorliegt. Die Einziehung bei einer mit Strafe bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat, ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 3 StGB nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im übrigen ist gegenüber dem Regierungsentwurf (vgl. Artikel 140 Abs. 2 Nr. 14) sachlich nichts geändert worden.

Zu Artikel 40

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 1 Nr. 4 WiStG 1954 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 a

§ 22 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs sieht für die Vollstreckungsverjährung von Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit eine allgemeine Regelung vor. Aus diesem Grund kann die Sonderregelung für die Vollstreckungsverjährung bei Abführung des Mehrerlöses in § 8 Abs. 5 WiStG 1954 auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Abführung des Mehrerlöses im Strafverfahren angeordnet wird.

Zu Artikel 41 a

Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Änderungen der Bundesdisziplinarordnung in Artikel 7 a. Auf die Begründung zu diesem Artikel wird Bezug genommen.

Zu Artikel 46, 47 bis 50

Die in den Artikeln 46, 47 bis 50 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Änderungen der Reichsabgabenordnung, des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie weiterer Steuergesetze sind mit Ausnahme der Änderung des § 176 AO (Artikel 46 Nr. 1) bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze — Drucksache V/1812 — enthalten (vgl. z. B. Artikel 1 Nr. 5, 13 Buchstabe c, Nr. 15, 16 des Entwurfs). Der genannte Entwurf konnte bisher von den gesetzgebenden Körperschaften wegen der Eilbedürftigkeit einer Neuregelung des Steuerstrafverfahrens nur teilweise verabschiedet werden (vgl. AOStfÄndG vom 10. August 1967, Bundesgesetzbl. I S. 877). Die restlichen Teile des Entwurfs werden zur Zeit als Entwurf eines Zwei-

ten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze im Finanzausschuß und im Rechtsausschuß des Bundestages beraten. Der Rechtsausschuß ist deshalb der Auffassung, daß wegen des engen Sachzusammenhangs die bisher in den Artikeln 46 und 47 bis 50 vorgesehenen Änderungen in dem Entwurf des 2. AOStfÄndG vorgenommen werden sollen, der zugleich mit diesen Entwürfen in Kraft treten soll.

Zu Artikel 46 a

Die vorgeschlagene Änderung des § 62 des Steuerberatungsgesetzes beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderung des § 17 Abs. 5 und § 18 der Bundesdisziplinarordnung in Artikel 7 a Nr. 1 und 2. Auf die Bemerkungen zu diesem Artikel wird verwiesen.

Zu Artikel 51

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 ist am 31. Dezember 1967 wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten. Es ist ersetzt worden durch das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970, das nach den gleichen Grundsätzen an das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten angepaßt worden ist (vgl. die Begründung zu Artikel 51 des Regierungsentwurfs).

Zu Artikel 52 a

Wegen der Änderung des § 83 der Wirtschaftsprüferordnung, die den Änderungen des § 17 Abs. 5 und § 18 der Bundesdisziplinarordnung in Artikel 7 a Nr. 1 und 2 entspricht, wird auf die Bemerkungen zu diesem Artikel verwiesen.

Zu Artikel 53

Zu Nummer 1

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 4

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 44 GWB durch einen Absatz 3, gegen die sich im übrigen auch der Bundesrat ausgesprochen hat, entfällt, da der Rechtsausschuß beschlossen hat, das Institut der Nebenklage zu beseitigen (vgl. zu Nummer 7).

Zu Nummer 7

Die in § 82 GWB in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Sonderregelung hinsichtlich der Aufsichtspflichtverletzung nach § 25 des OWiG-

Entwurfs ist entbehrlich, da der Rechtsausschuß in § 26 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regelung getroffen hat (vgl. die Bemerkungen hierzu unter II. dieses Berichts).

§ 83 GWB, welcher der Kartellbehörde die Rechte eines Nebenklägers einräumt, ist gestrichen worden, da der Rechtsausschuß die in § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Nebenklagebefugnis der Verwaltungsbehörde beseitigt hat. Auf die Bemerkungen hierzu unter II. dieses Berichts wird verwiesen.

Die Änderung des Satzes 1 des § 84 GWB berücksichtigt die vom Rechtsausschuß zu § 68 des OWiG-Entwurfs beschlossene Änderung der Bezeichnung des Rechtsmittels. Nach dem neu angefügten Satz 2 ist — in Anlehnung an die vom Rechtsausschuß zu § 68 Abs. 6 des OWiG-Entwurfs beschlossene Fassung (vgl. die Bemerkungen hierzu unter II. dieses Berichts) — auch in Kartellsachen die Verweisung an den Spruchkörper vorgesehen, dessen Entscheidung aufgehoben wird.

Zu Nummer 9

Die Ersetzung des Wortes „Urteil“ durch „Entscheidungen“ berücksichtigt, daß auch gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts nach § 61 des OWiG-Entwurfs die Rechtsbeschwerde zulässig ist (vgl. § 68 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs). Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 54, 56

Der Rechtsausschuß hat aus systematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen in beiden Gesetzen jeweils die Regelung über die zuständige Verwaltungsbehörde mit der Bußgeldvorschrift zu einer Vorschrift zusammengefaßt (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 6).

Zu Artikel 62, 67

Der Entwurf eines Bundeswaffengesetzes (Drucksache V/528), der von den Ausschüssen des Bundestages bereits abschließend beraten worden ist, sieht vor, daß das Beschußgesetz (Artikel 67) sowie das Waffengesetz (Artikel 62), soweit es Bundesrecht geworden ist, mit dem Inkrafttreten des Bundeswaffengesetzes außer Kraft treten (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1). Da das Bundeswaffengesetz etwa zum gleichen Zeitpunkt wie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft treten wird, hält der Rechtsausschuß eine Anpassung der obengenannten Gesetze nicht mehr für erforderlich.

Zu Artikel 68

Zu Nummer 6

§ 43 Abs. 2 AWG i. d. F. des Artikels 68 Nr. 6 Buchstabe b des Regierungsentwurfs räumt der Ver-

waltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat nach § 34 und einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 die Rechte eines Nebenklägers ein. Der Rechtsausschuß hat jedoch beschlossen, das Institut der Nebenklage zu beseitigen (vgl. die Bemerkungen zu § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs unter II. dieses Berichts). Deshalb soll nur die Regelung des geltenden § 43 Abs. 2 AWG über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Strafverfahren beibehalten werden. Abweichend von der Fassung des geltenden Rechts wird jedoch die Beteiligung der Verwaltungsbehörde nicht mehr selbständig geregelt, sondern es sind aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung allgemein die Vorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und des Gerichts für anwendbar erklärt (vgl. auch § 13 Abs. 2 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 40 Nr. 7 sowie die Begründung des Regierungsentwurfs hierzu).

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Ergänzung des § 43 Abs. 3 Satz 2 AWG (Buchstabe d) soll klarstellen, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 70

Aus systematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen hat der Rechtsausschuß die Regelung über die zuständige Verwaltungsbehörde mit der Bußgeldvorschrift zu einer Vorschrift zusammengefaßt (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 6).

Zu Artikel 74

Aus den zu Artikel 70 genannten Gründen ist die Einziehungsregelung (§ 9) mit der Bußgeldvorschrift zu einer Vorschrift zusammengefaßt.

Zu Artikel 75 bis 77

Die Streichung des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, des § 39 a Abs. 1 Satz 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Schiffsbankgesetzes, nach denen der Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenklägers im Bußgeldverfahren eingeräumt sind, ist eine Folge des grundsätzlichen Beschlusses des Rechtsausschusses, die Nebenklagebefugnis der Verwaltungsbehörden zu beseitigen (vgl. die Bemerkungen zu § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs unter II. dieses Berichts).

Zu Artikel 82

Das Saatgutgesetz soll noch vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch ein neues Saatgutverkehrsgesetz und ein Sortenschutzgesetz ersetzt werden, deren Bußgeldvorschriften bereits mit dem neuen Ordnungswidrigkeitenrecht abgestimmt sind. Die Bera-

tung der entsprechenden Entwürfe (Drucksache V/1630) steht in den Ausschüssen des Bundestages unmittelbar vor dem Abschluß. Eine Anpassung der Bußgeldvorschriften des Saatgutgesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Z u A r t i k e l 82 a

Zu Nummer 1

In § 25 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

In § 25 Abs. 3 wird der Satz 2, der auf die Einziehungsvorschriften des geltenden Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verweist, gestrichen, da die Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18 ff.) auch ohne einen besonderen Hinweis anzuwenden sind (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt des Regierungsentwurfs). Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 25 Abs. 4 ist wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten überflüssig (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen in § 26 ist wegen der allgemeinen Regelung in § 10 des OWiG-Entwurfs entbehrlich.

Z u A r t i k e l 84 a

Wegen der Änderungen des § 9 wird auf die Bemerkungen zu § 25 Abs. 2 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes (Artikel 82 a Nr. 1), wegen der Aufhebung des § 10 auf die Bemerkungen zu Artikel 82 a Nr. 2 verwiesen.

Z u A r t i k e l 92, 93 und 101

Die jeweils in der Nummer 3 dieser Artikel vom Rechtsausschuß beschlossene Änderung folgt aus der Änderung des § 43 Abs. 2 AWG (Artikel 68 Nr. 6). Auf die Bemerkungen hierzu wird verwiesen. Von einer Zusammenfassung der Vorschriften zu einer einheitlichen Bußgeldvorschrift wie in den übrigen EWG-Durchführungsgesetzen (vgl. Artikel 93 a, 99, 99 a, 102, 103 a) ist abgesehen worden, da die in den Artikeln 92, 93 und 101 genannten Gesetze nur noch für einen kürzeren Zeitraum anzuwenden sind.

Z u A r t i k e l 93 a

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 14), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 15) und

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 16) sind aufgehoben worden, da die dort enthaltenen Regelungen auf Grund der allgemeinen Vorschriften des OWiG-Entwurfs überflüssig sind (vgl. §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs). Ebenso kann die besondere Vorschrift über die Verjährung (§ 17) wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entfallen (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs). Aus systematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen sind die §§ 18 und 19 jetzt der Bußgeldvorschrift (§ 13) als Absätze 3 und 4 angefügt und geringfügig geändert. Dazu wird bemerkt:

In dem neuen Absatz 3 ist, abweichend vom geltenden Recht, die Einziehung nur dann zugelassen, wenn eine „Ordnungswidrigkeit“, also eine auch vorwerfbare Handlung vorliegt. Die Einziehung bei einer mit Geldbuße bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat (vgl. § 1 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs), ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der bisherige Satz 2 des § 18 ist gestrichen worden, da die dort in Bezug genommenen Einziehungsvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes aufgehoben werden (vgl. Artikel 68 Nr. 3 und 4). Künftig sind die allgemeinen Einziehungsvorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18 ff.) anzuwenden. Die Änderung des bisherigen § 19, der als Absatz 4 eingestellt ist, folgt aus der Änderung des § 43 Abs. 2, 3 Satz 2 AWG (vgl. zu Artikel 68 Nr. 6).

Z u A r t i k e l 99

Aus systematischen Gründen und der besseren Übersicht wegen sind die §§ 17 und 18 jetzt der Bußgeldvorschrift (§ 12) als Absätze 5 und 6 angefügt (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 6). Dabei ist die Verweisung in dem neuen Absatz 6 dem geänderten § 43 AWG (Artikel 68 Nr. 6) angepaßt.

Z u A r t i k e l 99 a, 103 a

Die Änderung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Durchführungsgesetzes EWG Fette (Artikel 99 a Nr. 1) berücksichtigt, daß im Hinblick auf § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs künftig eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich ist. Im übrigen entsprechen die in diesen Artikeln vorgesehenen Änderungen den Änderungen des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (Artikel 93 a). Auf die Bemerkungen hierzu wird verwiesen.

Z u A r t i k e l 100

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Artikel 102

Die in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen entsprechen den Änderungen des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse (Artikel 99). Auf die Bemerkungen hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 107

§ 17 ist gleichfalls aus systematischen Gründen mit der Bußgeldvorschrift (§ 16) zusammengefaßt worden. Die deswegen erforderlich gewordenen weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 124

In § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten sind die Worte „örtlich zuständige“ gestrichen, da eine besondere Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit überflüssig ist. Welche Oberpostdirektion örtlich zuständig ist, ergibt sich aus den §§ 29 ff. des OWiG-Entwurfs.

Die bisher in § 8 Abs. 5 vorgesehene Regelung ist ebenfalls entbehrlich, da sich bereits aus § 79 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung sowie aus § 4 Buchstabe a. des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes i. V. m. der Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 2. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 87/1953) ergibt, daß für die Durchführung der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden auch die Ämter der Deutschen Bundespost zuständig sind.

Zu Artikel 131

§ 36 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr soll im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Drucksache V/2494) neu gefaßt werden (vgl. dort Artikel 1 Nr. 18). Aus diesem Grund ist die im Regierungsentwurf unter Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 36, die nur redaktionelle Bedeutung hat, zurückgestellt.

Zu Artikel 134

Zu Nummer 4

Die bisherige Überschrift des § 131 a des Seemannsgesetzes gibt den Inhalt der Vorschrift nur unvollständig wieder.

Zu Nummer 7

Da der Rechtsausschuß die Bezeichnung „Rechtsbeschwerde“ für das Rechtsmittel in Bußgeldsachen beibehalten hat (vgl. § 68 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs), braucht § 135 des Seemannsgesetzes nicht geändert zu werden.

Zu Artikel 138, 139

Der Rechtsausschuß hat aus systematischen Gründen (Anlehnung an den Gliederungsplan der Sammlung des Bundesrechts — Bundesgesetzbl. Teil III; vgl. Absatz 1 der Vorbemerkungen zum Zweiten Abschnitt der Begründung des Regierungsentwurfs) den 9. Titel über die Änderung von Kostenvorschriften aufgelöst und die bisherigen Artikel 138 und 139 als Artikel 34 d und 34 f in den Entwurf eingestellt.

Zu Artikel 140

Zu Nummern 1, 7, 8, 12, 14

Die in diesen Nummern bisher vorgesehenen Änderungen sind im Zusammenhang mit weiteren Änderungen in einzelnen Artikeln des Entwurfs eingestellt.

Zu Nummer 16

Die Streichung des § 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze übernommen werden (vgl. hierzu die Bemerkungen zu Artikel 46 ff.).

Zu Nummern 29 a, 29 b

Die aufgehobenen Vorschriften sind wegen der allgemeinen Regelung über Handeln für einen anderen (§ 10 des OWiG-Entwurfs) überflüssig.

Zu Artikel 143

Die Änderungen des Absatzes 2 sind teils redaktioneller Art, teils durch Inkrafttreten neuer Gesetze nach Einbringung dieses Entwurfs bedingt (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat).

Zu Artikel 144

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, hat der Rechtsausschuß die Worte „von zwei bis zu fünf Deutsche Mark“ gestrichen.

Zu Artikel 145

Infolge der Neufassung des § 41 StGB (Artikel 1 Nr. 2 a) ist in Absatz 1 auch die Maßnahme der Unbrauchbarmachung zu berücksichtigen. Die Verweisung auf § 41 Abs. 5 StGB in der Nummer 2 stellt klar, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur bei der Anordnung der Einziehung, sondern auch bei der Entscheidung über die Unbrauchbarmachung zu beachten ist.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Rückwirkungsverbot des Artikels 103 GG) ist in der Nummer 3 bestimmt, daß die Vorschriften des neuen Rechts nicht anzuwenden sind, soweit das bisherige Recht für den Betroffenen günstiger ist. In diese Regelung ist auch der Fall der selbständigen Anordnung einbezogen worden, weil jener verfassungsrechtliche Grundsatz hier ebenfalls Berücksichtigung finden muß.

Die übrigen Änderungen des Absatzes 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 146

Die Änderung des Absatzes 2 ist nur redaktioneller Art.

Zu Artikel 148

Die Änderung des Absatzes 1 und die Streichung des Absatzes 2 berücksichtigen, daß der Rechtsausschuß die Befugnisse der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu übernehmen, eingeschränkt und die Zuständigkeit des Amtsrichters für den Erlaß von Bußgeldbescheiden beseitigt hat (vgl. die Bemerkungen zu § 33 des OWiG-Entwurfs unter II. dieses Berichts). Die Staatsanwaltschaft bleibt deshalb nach Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung im Bußgeldverfahren nur noch zuständig, wenn das Gericht das Hauptverfahren bereits eröffnet oder einen Strafbefehl erlassen hat. In den übrigen Fällen ist die Sache an die Verwaltungsbehörde abzugeben, falls nicht die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit einer Straftat verfolgt wird (vgl. §§ 33, 34 des OWiG-Entwurfs).

Der neue Satz 3 des Absatzes 1 soll insbesondere verhindern, daß bei einem Einspruch gegen einen Strafbefehl erneut derselbe Richter im schriftlichen Verfahren entscheidet, also unter Umständen ohne nähere Aufklärung des Sachverhalts, nachdem er mit dem Strafbefehl bereits einmal auf Grund des Akteninhalts in einem schriftlichen Verfahren entschieden hatte. Dies ist auch für den Regierungsentwurf dafür maßgebend gewesen, eine Entscheidung durch Beschluß nur bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde vorzusehen, nicht aber bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Amtsrichters (vgl. § 61 des OWiG-Entwurfs i. d. F. der Regierungsvorlage sowie die Einleitung der Begründung unter C. III. 7.). Eine mündliche Hauptverhandlung soll weiterhin notwendig sein, wenn das Gericht das Hauptverfahren eröffnet hat, weil in diesem Falle noch keine vorausgegangene Entscheidung vorliegt.

Der dem Absatz 3 angefügte Satz 4 ermöglicht entsprechend der zu § 68 Abs. 6 des OWiG-Entwurfs be-

schlossenen Fassung (vgl. die Bemerkungen hierzu unter II. dieses Berichts) eine Zurückverweisung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird.

Zu Artikel 149

In Absatz 1 wird, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, das Wort „Haftstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt, da auch zu berücksichtigen ist, daß nach geltendem Recht wegen einiger Zuwiderhandlungen, die künftig nur noch mit Geldbuße bedroht sind, Gefängnisstrafen verhängt werden konnten.

Zu Artikel 153

Die Änderung des Absatzes 3 trägt dem Grundsatzbeschluß des Rechtsausschusses über die Beseitigung der Nebenklagebefugnis der Verwaltungsbehörden Rechnung (vgl. die Bemerkungen zu § 65 des OWiG-Entwurfs unter II. dieses Berichts). Künftig sind aber im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Interzonenwirtschaftsverkehrs die Vorschriften des OWiG-Entwurfs über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und des Gerichts entsprechend anzuwenden (vgl. auch § 43 Abs. 2 AWG — Artikel 68 Nr. 6 Buchstabe b — sowie die Bemerkungen hierzu).

Zu Artikel 155

In Satz 1 wird zusätzlich Artikel 130 aufgeführt, da das Allgemeine Eisenbahngesetz in Berlin nicht gilt. Die übrigen Änderungen sind durch die Ausnahme einzelner Artikel aus diesem Entwurf bedingt.

Zu Artikel 157

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in Absatz 1 für das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — ebenso wie für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — der 1. Oktober 1968 vorgesehen (vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 99 des OWiG-Entwurfs unter II. dieses Berichts). Lediglich die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Vorschriften sollen erst am 1. Januar 1969 in Kraft treten, damit die für die Umstellung der Verkehrsübertretung auf Ordnungswidrigkeiten erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen getroffen werden können. Die weitere Änderung des Absatzes 2 Satz 2 folgt aus der anderen systematischen Einordnung der Vorschrift, die den § 75 Abs. 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes über die jugendrichterliche Strafverfügung wegen Verkehrsübertretungen aufhebt.

Bonn, den 4. März 1968

Hirsch
Berichterstatter